
Die liechtensteinische Stiftung

Sonderdruck

9. Kapitel «Die Stiftung»

aus Marxer & Partner (Hrsg.)

Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht

Wien: Manz, 2021.

ISBN 978-3-214-02575-5

Stand der Bearbeitung: 01. Jänner 2021

I.	Grundlagen	9.1
	A. Begriff	9.1
	B. Totalrevision des Stiftungsrechts im Jahr 2009	9.3
II.	Erscheinungsformen (Stiftungszweck)	9.10
III.	Stiftungserrichtung	9.15
	A. Stiftungserklärung	9.15
	B. Stiftungsdokumente	9.20
	C. Registereintragung	9.27
	D. Hinterlegung der Gründungsanzeige	9.31
IV.	Stifter und Stifterrechte	9.37
	A. Widerrufsrecht	9.39
	B. Änderungsrecht	9.43
	C. Konsequenzen der Einräumung von Stifterrechten	9.44
	D. Mandatsverträge	9.48
V.	Der Stiftungsrat	9.51
	A. Zusammensetzung und Aufgaben	9.51
	B. Rechte des Stiftungsrats	9.55
	C. Haftung des Stiftungsrats	9.57
VI.	Die Revisionsstelle	9.59
VII.	Das Kontrollorgan und übrige Organe	9.63
	A. Kontrollorgan	9.63
	B. Weitere Organe	9.65
VIII.	Der Repräsentant	9.68

IX.	Die Begünstigten	9.70
	A. Kategorisierung	9.70
	B. Begünstigtenrechte	9.78
X.	Foundation Governance (Stiftungsaufsicht)	9.83
	A. Gemeinnützige Stiftungen	9.84
	B. Privatnützige Stiftungen	9.86
XI.	Stiftung und Erbrecht	9.88
XII.	Stiftung und Asset Protection	9.92
	A. Gläubiger der Stiftung	9.93
	B. Gläubiger des Stifters	9.94
	C. Gläubiger von Begünstigten	9.96
	D. Internationales Privatrecht	9.98
	E. Segmentierte Stiftung (PCC)	9.99
XIII.	Rechnungswesen	9.101
XIV.	Steuern und Gebühren	9.103
XV.	Beendigung	9.105
	A. Auflösung	9.105
	B. Liquidation	9.108
	C. Löschung	9.109
	D. Beendigung ohne Auflösung und Liquidation	9.110
	E. Geltendmachung von Ansprüchen gegen oder durch eine beendete Stiftung	9.111
XVI.	Übergangsbestimmungen	9.112
	A. Grundsatz und Einschränkungen	9.112
	B. Sanierung von Altstiftungen	9.116

9. Kapitel Die Stiftung

I. Grundlagen

A. Begriff

- 9.1 Die Stiftung ist nach der **Legaldefinition** in Art 552 § 1 PGR „ein rechtlich und wirtschaftlich verselbständigtes Zweckvermögen, welches als Verbandsperson (juristische Person) durch die einseitige Willenserklärung des Stifters errichtet wird. Der Stifter widmet das bestimmt bezeichnete Stiftungsvermögen und legt den unmittelbar nach außen gerichteten, bestimmt bezeichneten Stiftungszweck sowie Begünstigte fest.“ Anders ausgedrückt, handelt es sich um ein zur juristischen Person erhobenes Vermögen, das der dauerhaften Verwirklichung eines vom Stifter festgelegten Zwecks mithilfe eines bestimmten Vermögens dient. Das Stiftungsvermögen scheidet aus dem Privatvermögen des Stifters aus.
- 9.2 Eine Stiftung als personifiziertes Zweckvermögen hat keine Eigentümer oder Mitglieder, sondern Begünstigte, also Personen, zu deren Gunsten die Verwirklichung des Stiftungszwecks erfolgt und zu denen auch der Stifter selbst zählen kann. Der Stifter hat allerdings das Recht, sich im Zuge der Stiftungserrichtung bestimmte Rechte vorzubehalten. Zur Verwirklichung des Stifterwillens bedient sich die Stiftung ihrer Organe, vor allem des Stiftungsrats. Per Ende Jahr 2019 existierten insgesamt 11'028 Stiftungen liechtensteinischen Rechts.¹³⁵

B. Totalrevision des Stiftungsrechts im Jahr 2009

- 9.3 Das liechtensteinische Stiftungsrecht existiert seit 1926 und wurde über die Jahrzehnte lediglich punktuell angepasst. Die Bestimmungen dienten als Vorbild für viele ausländische Stiftungsrechte, so etwa für das österreichische Privatstiftungsgesetz aus 1993 oder die panamaische fundación de interés privado aus 1995. Es zeigte sich anfangs des neuen Jahrhunderts allerdings vermehrt, dass wichtige stiftungsrechtliche Fragen gesetzlich nicht deutlich genug geregelt waren: Vieles blieb der Klärung durch die Rechtsprechung überlassen, was nicht immer zu vermehrter Rechtssicherheit beitrug. Gerade im Bereich des Stiftungsrechts, in dem Kontinuität eine große Rolle spielt, ist jedoch ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit erwünscht.

¹³⁵ Regierung des Fürstentum Liechtenstein, Rechenschaftsbericht 2019 (2020).

- 9.4 Aus diesem Grund wurden im Jahr 2001 die Arbeiten für eine **Totalrevision des Stiftungsrechts** aufgenommen. Um den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen, bezog die Regierung die liechtensteinischen Finanzdienstleister in ihre Reformarbeiten ein. Die Marktteilnehmer wiederum brachten ihre Stellungnahmen in teils enger Abstimmung mit Geschäftspartnern und Kunden ein. Nach einer eingehenden Analyse der zahlreichen Beiträge wurde unter Beizug internationaler Stiftungsrechtsexperten (vor allem von den Universitäten Wien und Zürich) im Februar 2008 eine Regierungsvorlage¹³⁶ eingebracht, die am 14.3.2008 im Landtag in erster Lesung behandelt wurde.¹³⁷ Im Juni 2008 erging eine weitere Stellungnahme der Regierung an den Landtag.¹³⁸ Am 26.6.2008 wurde das neue Stiftungsrecht vom Landtag verabschiedet¹³⁹ und am 26.8.2008 im Landesgesetzblatt veröffentlicht
- 9.5 Das neue Stiftungsrecht ist in Art 552 §§ 1–41 PGR normiert und trat am 1.4.2009 gleichzeitig mit der Stiftungsrechtsverordnung (StRV) und der Verordnung zur Abänderung der ÖRegV in Kraft. Das bisherige Stiftungsrecht (Art 552–570 PGR) wurde zur Gänze aufgehoben. Die Übergangsbestimmungen finden sich in LGBI 2008/220, Art II und LGBI 2009/247, Art I. In letzterem Gesetz verlängerte der Landtag die ursprünglich vorgesehenen Anpassungsfristen um jeweils sechs Monate.¹⁴⁰ Sämtliche Erlasse sowie die angeführten Regierungsvorlagen und Landtagsprotokolle sind auf der Website der Stiftungsaufsichtsbehörde¹⁴¹ bereitgestellt. Ebenso ist ein Link auf die staatliche Übersetzung der neuen Gesetzesbestimmungen in die englische Sprache enthalten.
- 9.6 Die Totalrevision bietet eine klare und übersichtliche Normierung des liechtensteinischen Stiftungsrechts. Außerhalb des Art 552 §§ 1–41 PGR (im Folgenden jeweils nur mit §§ 1–41 bezeichnet) kommt – wie bei allen juristischen Personen – der Allgemeine Teil der Verbandspersonen (Art 106–245 PGR) zur Anwendung, soweit Besonderheiten des Stiftungsrechts dem nicht entgegenstehen¹⁴². Die Verweise des alten Stiftungsrechts auf das Treuunternehmensrecht (Art 932a §§ 1–170 PGR) und auf das Anstaltsrecht (Art 534–551 PGR), die bezüglich ihrer Reichweite unklar und somit oft Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen waren, wurden gestrichen.

¹³⁶ BuA 2008/13.

¹³⁷ LTP 2008, 238.

¹³⁸ BuA 2008/85.

¹³⁹ LTP 2008, 1350.

¹⁴⁰ BuA 2009/65.

¹⁴¹ www.stifa.li.

¹⁴² OGH U 7.2.2007, 03 CG.2004.342 LES 2008, 29.

- 9.7 Das neue Recht orientiert sich zum Teil am österreichischen Privatstiftungsgesetz, das wiederum selbst eine Weiterentwicklung des bisherigen liechtensteinischen Rechts darstellt. Unter Wahrung der traditionellen Liberalität des liechtensteinischen Stiftungsrechts wurden zu vielen Fragen neue, innovative Lösungen gefunden, die höchsten Ansprüchen der Foundation Governance genügen. Aufsichtsrechtliche Regelungen zum Schutz der Verbandsperson vor einem Fehlverhalten ihrer Organe sind gerade bei Stiftungen wegen des Fehlens von Eigentümern, die eine Kontrollfunktion übernehmen und Interessenskonflikten der Organwalter entgegenwirken könnten, überaus wichtig. Im internationalen Schrifttum wurde das neue Stiftungsrecht deshalb als „systematisch und inhaltlich gelungenes Gesamtkonzept“ (Prof. Dominique Jakob, Universität Zürich) und als richtungsweisend bezeichnet. Die Totalrevision des Stiftungsrechts bietet sowohl gemeinnützigen als auch privaten Stiftungen, etwa Familien- und Unternehmensstiftungen, eine attraktive Rechtsgrundlage und verschafft Liechtenstein somit eine gute Ausgangsposition im Wettbewerb der Stiftungsrechtsordnungen. Dies ist umso erfreulicher, als liechtensteinische Verbandspersonen im Ausland immer weniger mit Anerkennungsproblemen zu kämpfen haben.
- 9.8 Das neue Stiftungsrecht blieb die letzten zehn Jahre praktisch unverändert. Die wenigen Änderungen betrafen neue Begrifflichkeiten, nämlich die Einführung des Außerstreitverfahrens (vormals Rechtsfürsorgeverfahrens), des Handelsregisters (vormals Öffentlichkeitsregister) und des Insolvenzverfahrens sowie einen Inhaltspunkt des Registereintrags.
- 9.9 Die folgenden Ausführungen stellen nur einen kurzen Abriss zum neuen Stiftungsrecht dar. Verwiesen wird auf das Handbuch „Die liechtensteinische Stiftung“ von Prof. Dominique Jakob, das im Frühjahr 2009 als Band 4 der von Marxer & Partner Rechtsanwälte herausgegebenen Schriftenreihe zum liechtensteinischen Gesellschafts-, Steuer- und Bankenrecht erschienen ist. Das Buch stellt das neue Stiftungsrecht zusammenhängend dar und bietet auch eine umfassende Analyse der zum alten Recht ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur und Literatur, soweit auch unter dem neuen Recht anwendbar. Die in LGBI 2008/220, Art II normierten Übergangsbestimmungen werden am Ende dieses Kapitels näher beschrieben. Eine Darstellung des bis zum 31.3.2009 geltenden Stiftungsrechts findet sich in Marxer & Partner Rechtsanwälte (Hrsg.), Gesellschaften und Steuern in Liechtenstein (2003).

II. Erscheinungsformen (Stiftungszweck)

- 9.10 Der Stifter hat den Zweck der Stiftung gem § 16 Abs 1 Z 4 bestimmt zu bezeichnen.¹⁴³ Es handelt sich um ein essentielle negotii: Jede Stiftung muss einen Stiftungszweck aufweisen. Die Bestimmung des Zwecks muss durch den Stifter selbst (bei fiduziarischer Errichtung durch dessen Stellvertreter) vorgenommen werden. Eine Festlegung durch den Stiftungsrat ist unzulässig. In der Wahl des Zwecks ist der Stifter frei, allerdings darf die Stiftung ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe (Art 107 Abs 3 PGR iVm Art 42 Abs 3 HRV) nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs 2 ausüben.¹⁴⁴ Diese sind etwa gegeben, wenn das Gewerbe unmittelbar der Erreichung des gemeinnützigen Stiftungszwecks dient (zB Betrieb eines Krankenhauses) oder eine privatsnützige Stiftung ein derart hohes Vermögen aufweist, dass die Einrichtung einer kaufmännischen Infrastruktur zur Stiftungsverwaltung vonnöten ist. Im Rahmen dieser Schranken ist die Stiftung voll rechts- und handlungsfähig und zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art befugt.
- 9.11 Zentral ist die Qualifikation des Stiftungszwecks als gemeinnützig oder privatsnützig: Wie darzustellen sein wird, hat dies Konsequenzen für das Aufsichtsregime sowie für die Eintragungs- und Revisionsstellenpflicht. Eine **gemeinnützige Stiftung** ist gem § 2 Abs 2 eine Stiftung, deren Tätigkeit ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken nach Art 107 Abs 4a PGR zu dienen bestimmt ist. Es ist somit eine Förderung der Allgemeinheit, etwa auf karitativem, religiösem, wissenschaftlichem, kulturellem, sportlichem oder ökologischem Gebiet vonnöten. Hierbei schadet es der Qualifikation als gemeinnützige Stiftung nicht, wenn durch die Stiftungstätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert werden soll (zB die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Mitarbeitern eines bestimmten Unternehmens samt ihrer Angehörigen). Eine Familienstiftung ist jedoch nie eine gemeinnützige Stiftung, auch wenn sie lediglich auf die Unterstützung bedürftiger Familienmitglieder abstellt.

¹⁴³ Vgl auch § 1 Abs 1.

¹⁴⁴ Selbstverständlich darf der Zweck nicht unsittlich oder widerrechtlich sein, vgl Art 107 Abs 5 PGR.

- 9.12 Eine **privatnützige Stiftung** dient gem § 2 Abs 3 ganz oder überwiegend privaten oder eigennützigen Zwecken. HAUPTERSCHEINUNGSFORMEN der privatnützigen Stiftung sind die Familienstiftung und die Unternehmensstiftung. Ist unklar, ob der gemeinnützige oder der privatnützige Zweck überwiegt, so ist die Stiftung im Zweifel als gemeinnützig zu qualifizieren. Der Stifter kann in den Statuten auch „Zeitstufen“ vorsehen, wonach die Stiftung zB zu seinen Lebzeiten eine Familienstiftung darstellt und mit seinem Tod zu einer gemeinnützigen Stiftung wird.
- 9.13 § 2 Abs 4 führt eine Legaldefinition der **Familienstiftung** an. Reine Familienstiftungen sind solche, deren Vermögen „ausschließlich der Bestreitung der Kosten der Erziehung oder Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer Familien oder ähnlichen Familieninteressen dienen“, während gemischte Familienstiftungen solche sind, „die überwiegend den Zweck einer reinen Familienstiftung verfolgen, ergänzend hierzu aber auch gemeinnützigen oder anderen privatnützigen Zwecken dienen“. Die weiteren (gemein- oder privatnützigen) Zwecke dürfen nur untergeordnete Nebenzwecke darstellen, ansonsten es sich um keine Familienstiftung handelt. Familienstiftungen genießen gem § 36 Abs 1 vollstreckungsrechtliche Privilegien (vgl Rz 9.92ff). Es besteht weiters in Liechtenstein die Möglichkeit, eine Stiftung als **Unterhaltsstiftung** auszugestalten. Sie dient ganz allgemein dem Unterhalt bestimmter Personen oder einer Familie. Ein konkretes Bedürfnis wie die Bestreitung von Erziehungs- oder Ausbildungskosten oÄ ist keine Voraussetzung.
- 9.14 Ein weiterer wichtiger Anwendungsbereich der Stiftung ist die **Unternehmensstiftung**. Eine sog „Unternehmensträgerstiftung“, die direkt ein Unternehmen betreibt, ist nur unter den bereits dargestellten Voraussetzungen des § 1 Abs 2 zulässig. Hier ist etwa an eine gemeinnützige Stiftung zu denken, die ein Krankenhaus betreibt. Viel häufiger sind sog „**Holdingstiftungen**“. Hier hält die Stiftung Anteile an einer Gesellschaft, die ihrerseits ein Unternehmen betreibt. Als Anteilsinhaberin nimmt die Stiftung auf die Unternehmenspolitik regelmäßig beherrschenden Einfluss, weshalb die Beteiligung nicht eine bloße Anlage des Stiftungsvermögens darstellt, sondern Teil des Stiftungszwecks sein kann. Das Halten von Unternehmensbeteiligungen ist somit ein zulässiger Stiftungszweck.¹⁴⁵ Demgegenüber sind sog „**Selbstzweckstiftungen**“ unzulässig. Hierbei handelt es sich um Stiftungen, deren alleiniger Zweck das Halten von Beteiligungen und die Verwaltung ihres eigenen Vermögens, somit also die Aufrechterhaltung ihrer eigenen Existenz darstellt. Anders als

¹⁴⁵ OGH B 8.1.2004, 10 HG 2002.58-39 LES 2005, 174.

Unternehmensstiftungen zielen sie nicht darauf ab, einen nach aussen gerichteten Zweck zu verfolgen (§ 1 Abs 1 Satz 2), etwa die Einflussnahme auf die Unternehmenspolitik, den Erhalt des Unternehmens oder die Unterstützung von Begünstigten bzw der Allgemeinheit.

III. Stiftungserrichtung

A. Stiftungserklärung

- 9.15 Die **Errichtung** einer Stiftung erfolgt unter Lebenden durch die Stiftungserklärung und von Todes wegen durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag. Wie im Folgenden dargestellt wird, müssen privatrechtliche Stiftungen nicht in das Handelsregister eingetragen werden, sondern erlangen schon mit der Stiftungserklärung Rechtspersönlichkeit; allerdings muss die Gründungsanzeige beim Handelsregister hinterlegt werden. Gemeinnützige Stiftungen sowie privatrechtliche Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind hingegen im Anschluss an die Stiftungserklärung in das Handelsregister einzutragen: Erst durch die Eintragung werden sie zur juristischen Person. Privatrechtliche Stiftungen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, können sich auf Antrag ebenfalls in das Handelsregister eintragen lassen, dies ist aber für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit nicht konstitutiv.
- 9.16 Die **Stiftungserklärung** (§ 14) ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung des Stifters, mit der er seinen Willen manifestiert, eine Stiftung zu errichten. Eine Stiftung unter Lebenden kann einen oder mehrere Stifter haben. Es kann sich um natürliche oder juristische Personen des In- oder Auslands mit Wohnsitz bzw Sitz wo immer handeln. Die Stiftungserklärung bedarf der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschrift des Stifters bzw der Stifter. Die Beglaubigung kann gem Art 81 Abs 4 RSO durch das Landgericht oder das Amt für Justiz oder durch einen inländischen Notar erfolgen. Ist eine solche Beglaubigung nicht möglich, so müssen die von einer ausländischen Behörde beglaubigten Erklärungen in der Regel mit einer Haager Apostille oder mit einer Überbeglaubigung versehen sein. Österreichische Beglaubigungen werden direkt anerkannt. Nähere Hinweise gibt das Merkblatt „Beglaubigungen ausländischer Urkunden bzw Unterschriften“ des Amtes für Justiz.¹⁴⁶

¹⁴⁶ www.llv.li, „Onlineschalter“.

- 9.17 In der Praxis kommt es meist zu einer sog „fiduziarischen Errichtung“ (**Treuhandgründung**) durch einen liechtensteinischen Treuhänder als Beauftragten des Stifters. Dadurch wird die Identität des Stifters gegenüber den Behörden nicht offengelegt. Es handelt sich somit um eine indirekte (mittelbare) Stellvertretung, wobei die Rechtswirkungen des Handelns des Stellvertreters gem § 4 Abs 3 – anders als nach überkommener Zivilrechtsdogmatik – unmittelbar beim wirtschaftlichen Hintermann eintreten. Die Rechtsfolgen entsprechen somit der direkten (unmittelbaren) Stellvertretung. Stifter ist daher der (nach außen anonym bleibende) wirtschaftliche Hintermann, also der Treugeber, nur handelt er nicht selbst, sondern durch den Treuhänder. Sämtliche dem Stifter vorbehaltenen Rechte stehen unmittelbar ihm und nicht dem Treuhänder zu (§ 30). Auch zulässig, aber ungebräuchlich ist eine Stiftungserrichtung mittels direkter Stellvertretung (§ 14 Abs 3). Hier legt der Treuhänder die Identität des Stifters offen. Der direkte Stellvertreter bedarf einer Einzelvollmacht des Stifters.
- 9.18 Das **Stiftungskapital** ist der in den Statuten ausgewiesene Betrag, welcher der Stiftung anlässlich der Errichtung gewidmet wird. Gem § 13 beträgt das Mindestkapital einer Stiftung CHF 30.000, wird es in USD oder EUR aufgebracht, so beträgt es USD 30.000 oder EUR 30.000. Nach der Erlangung der Rechtspersönlichkeit kann der Stifter jederzeit eine sog „**Nachstiftung**“ vornehmen. Erfolgt eine Vermögenszuwendung durch einen Dritten, handelt es sich um eine **Zustiftung**. Unter dem Stiftungsvermögen ist das gesamte **Vermögen** der Stiftung einschließlich der Zu- und Nachstiftungen zu verstehen. Das liechtensteinische Stiftungsrecht kennt keine Pflicht zur Vermögenserhaltung und kein Thesaurierungsverbot, es ist dem Stiftungsrat jedoch gem § 37 Abs 2 verboten, Ausschüttungen an Begünstigte vorzunehmen, wenn dadurch Ansprüche von Stiftungsgläubigern geschmälert werden.
- 9.19 Sind dem Stifter bei der Stiftungserrichtung **Willensmängel** unterlaufen, so kann die Stiftung gem § 38 Abs 2 auch nach ihrer Eintragung oder der Hinterlegung der Gründungsanzeige vom Stifter und seinen Erben nach den Vorschriften über Willensmängel beim Vertragsabschluss (§§ 870 ff ABGB) angefochten werden.

B. Stiftungsdokumente

- 9.20 Die Stiftungserklärung ist in den **Stiftungsdokumenten** verkörpert. Die **Statuten** (im Gesetz als „Stiftungsurkunde“ bzw. „Statut“ bezeichnet) enthalten die zentralen Elemente der Stiftung und sind vom Stifter (bzw. an seiner statt von dessen direktem oder indirektem Stellvertreter) beglaubigt zu unterzeichnen. § 16 Abs 1 zählt die zwingend in den Statuten zu regelnden Inhalte auf, zB
- Name der Stiftung,
 - Stiftungszweck,
 - Bestellung und Funktionsweise des Stiftungsrats und
 - Identität des Stifters bzw. bei indirekter Stellvertretung Identität des indirekten Stellvertreters (Treuhänders).
- 9.21 Erfolgt somit eine fiduziarische Stiftungserrichtung, so muss der Stifter kein Stiftungsdokument unterzeichnen und ist auch nicht in den Statuten identifiziert, kann also anonym bleiben. § 16 Abs 2 enthält die sog. „fakultativ-obligatorischen Elemente“, also Inhalte, die in der konkreten Stiftung zwar nicht vorgesehen werden müssen, die aber zwingend in die Statuten aufgenommen werden müssen, wenn sie vorgesehen werden. Hierzu zählen etwa
- der Vorbehalt von Stifterrechten,
 - der Vorbehalt der Änderung der Statuten und Beistatuten durch den Stiftungsrat oder
 - der Hinweis, dass Beistatuten oder Reglemente erlassen sind oder erlassen werden können.
- 9.22 Der Stifter kann gem § 17 zusätzlich zu den Statuten auch **Beistatuten** (im Gesetz „Stiftungszusatzurkunde“ oder „Beistatut“ genannt) errichten, die jene Bestandteile der Stiftungserklärung enthalten können, die nicht zwingend in die Statuten aufgenommen werden müssen. Auch die Beistatuten sind vom Stifter bzw. an seiner statt von dessen direktem oder indirektem Stellvertreter zu unterzeichnen, wobei die Unterschrift beglaubigt werden muss. Beistatuten können nur errichtet werden, wenn die Statuten einen diesbezüglichen Hinweis vorsehen. Zudem dürfen sie den Statuten nicht widersprechen.¹⁴⁷

¹⁴⁷ OGH B 6.5.2003, 4 Cg 2001.492-29 LES 2004, 67.

- 9.23 Zur **Auslegung** von Statuten und Beistatuten nach dem Willensprinzip gibt es nun einige Judikatur.¹⁴⁸
- 9.24 Neben Statuten und Beistatuten, die zwingend vom Stifter bzw dessen Stellvertreter stammen müssen, ist auch der Erlass von Reglementen gem § 18 möglich. Diese können nicht nur vom Stifter bzw dessen Stellvertreter, sondern auch vom Stiftungsrat oder einem anderen Stiftungsorgan stammen und enthalten interne Anordnungen. Zu denken ist etwa an Vorgaben zur Vermögensverwaltung (§ 25 Abs 2) oder zu den technischen Modalitäten der Ausschüttung von Beträgen an die Begünstigten. Reglemente dürfen nur erlassen werden, wenn die Statuten eine diesbezügliche Ermächtigung enthalten (§ 16 Abs 2 Z 2). Reglemente, die vom Stifter bzw dessen Stellvertreter stammen, gehen jenen des Stiftungsrats oder eines anderen Stiftungsorgans vor.
- 9.25 Schließlich verfasst der Stifter bei Ermessensstiftungen bisweilen einen sog **Letter of Wishes**. Hierbei handelt es sich um kein Stiftungsdokument, sondern um eine vom Stifter ausgestellte Absichtserklärung, die präzisierende Hinweise zum Stifterwillen enthält und somit das Ermessen des Stiftungsrats leiten will. Dem Letter of Wishes kommt keine verbindliche Wirkung zu, er kann aber zur Auslegung des Stifterwillens beachtet werden.
- 9.26 Bei der Stiftungserrichtung ist besonderes Augenmerk auf den Stiftungszweck zu legen. Gem § 16 Abs 1 Z 4 haben die Statuten den Stiftungszweck einschließlich der Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises zu enthalten, sofern es sich nicht um eine gemeinnützige Stiftung handelt. Diese Gesetzesstelle eröffnet auch die in der Praxis in den meisten Fällen wahrgenommene Möglichkeit, die Begünstigten bzw den Begünstigtenkreis nicht in den Statuten selbst zu individualisieren, sondern ausdrücklich auf die Beistatuten zu verweisen, in denen die notwendige Konkretisierung erfolgt. Die Aufnahme eines ausdrücklichen Verweises in die Statuten hat jedoch zwingend zu erfolgen (§ 16 Abs 2 Z 1, bei Altstiftungen ist der ausdrückliche Verweis hingegen nicht vonnöten).

¹⁴⁸ OGH B 1.2.2019, 03 CG.2012.236 LES 2019, 36 = GE 2019, 205 oder OGH U 1.2.2019, 09 CG.2016.416 LES 2019, 47.

C. Registereintragung

- 9.27 Gemeinnützige Stiftungen sowie privatnützige Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind im Anschluss an die Stiftungserklärung in das Handelsregister einzutragen. Zur **Registrierung** ist gem § 19 jedes Mitglied des Stiftungsrats verpflichtet, sie kann aber auch durch den Repräsentanten gem Art 239 PGR oder auf Anordnung des Richters (etwa im Falle einer Stiftung von Todes wegen durch den Abhandlungsrichter) erfolgen. Der Anmeldung sind die Stiftungsurkunde bzw die letztwillige Verfügung oder der Erbvertrag sowie eine Bestätigung des Stiftungsrats beizugeben, wonach sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet. Weiters müssen die Organisation des Stiftungsrats und die Zeichnungsbefugnis angegeben werden (Art 89 HRV). Jede Änderung einer eintragungspflichtigen Tatsache ist ebenfalls anzumelden. Das Unterlassen der Anmeldung wird gem § 66c SchlT-PGR vom Landgericht mit Ordnungsbusse bis zu CHF 10.000 bestraft.
- 9.28 Nach Prüfung der Anmeldung samt Belegen trägt das Amt für Justiz die Stiftung in das Handelsregister ein. Die Eintragung hat die Angaben gem § 19 Abs 3 und Art 90 HRV zu enthalten, beispielsweise
- den Stiftungsnamen,
 - den Stiftungszweck sowie
 - die Identität des Stiftungsrats und
 - die Revisionsstelle (sofern eine solche bestellt wurde).
- 9.29 Sodann wird die Eintragung gem Art 957 Abs 1 Z 1 PGR bekanntgemacht. Gem Art 954 PGR kann jedermann beim Amt für Justiz die Ausstellung eines Registerauszugs bezüglich der eingetragenen Tatsachen verlangen. Andere Einzelheiten wie der Name des Stifters und der Begünstigten werden nicht eingetragen und somit nicht veröffentlicht.
- 9.30 Erst durch die Eintragung erlangt die eintragungspflichtige Stiftung Rechtspersönlichkeit. Wird eine bestehende nicht eintragungspflichtige Stiftung eintragungspflichtig, etwa durch Statutenänderung oder durch Zeitablauf, so sind die Mitglieder des Stiftungsrats verpflichtet, die Stiftung binnen 30 Tagen zur Eintragung anzumelden. Generell können sich nicht eintragungspflichtige Stiftungen auf Antrag ebenfalls in das Handelsregister eintragen lassen. Dies ist aber für die Erlangung der Rechtspersönlichkeit nicht konstitutiv.

D. Hinterlegung der Gründungsanzeige

- 9.31 Privatrechtsnützige Stiftungen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, unterliegen nach § 14 Abs 3 keiner Eintragungspflicht. Solche Stiftungen erlangen bereits mit der Stiftungserrichtung Rechtspersönlichkeit. Gem § 20 haben der Stiftungsrat oder der Repräsentant binnen 30 Tagen nach Errichtung eine sog „Gründungsanzeige“ beim Amt für Justiz zu hinterlegen. Die **Gründungsanzeige** hat die Angaben nach § 20 Abs 2 zu enthalten, somit va den Namen und den Zweck der Stiftung sowie die Identität des Repräsentanten und der Mitglieder des Stiftungsrats. Ebenso ist ua zu bestätigen, dass die Bezeichnung der Begünstigten oder des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgt ist. Die Richtigkeit der Gründungsanzeige ist durch einen in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art 180a PGR schriftlich zu bestätigen. Gehört ein Stiftungsrat einer dieser Personengruppen an, so kann er die Gründungsanzeige als Stiftungsrat unterzeichnen und gleichzeitig die Richtigkeit der Gründungsanzeige bestätigen (so ausdrücklich Pkt 5 des GBOERA-Newsletters 2009/4¹⁴⁹).
- 9.32 Bei jeder Änderung einer in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsache hat gem § 20 Abs 3 binnen 30 Tagen die Hinterlegung einer **Änderungsanzeige** zu erfolgen, deren Richtigkeit von einem Rechtsanwalt, einem Treuhänder oder einem Bewilligungsträger nach Art 180a PGR schriftlich zu bestätigen ist. Gem § 21 ist das Amt für Justiz als Stiftungsaufsichtsbehörde berechtigt, die Richtigkeit der hinterlegten Gründungs- und Änderungsanzeigen zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann die Behörde von der Stiftung Auskünfte verlangen oder in die Stiftungsdokumente Einsicht nehmen, wobei sie sich zu diesem Zweck des Kontrollorgans nach § 11 oder eines beauftragten Dritten bedient (Art 3 StRV). Muster einer Gründungs- und einer Änderungsanzeige finden sich auf der Website der Stiftungsaufsichtsbehörde.¹⁵⁰
- 9.33 Auf Antrag der Stiftung stellt das Amt für Justiz nach jeder Gründungs- oder Änderungsanzeige eine **Amtsbestätigung** über die Hinterlegung einer solchen Anzeige aus, sofern der angezeigte Zweck nicht gesetz- oder sittenwidrig ist oder keine Eintragungspflicht der Stiftung vorliegt (Art 91 HRV). Die Amtsbestätigung betrifft somit nicht den Inhalt der angezeigten Tatsachen, sondern nur die Tatsache der Hinterlegung der Anzeige und stellt einen Legitimitätsausweis dar, dass das gesetzliche Verfahren befolgt wurde.

¹⁴⁹ www.llv.li, „AJU-Newsletter“.

¹⁵⁰ www.stifa.li.

- 9.34 Über nicht eingetragene Stiftungen darf das Amt für Justiz mit Ausnahme der in Art 552 § 20 Abs 2 Z 1 bis 7 und 10 PGR aufgeführten Angaben keine **Informationen an Dritte** erteilen (Art 91a HRV; Art 955a PGR). Es handelt sich bei diesen Angaben um
- Namen, Sitz und Zweck sowie Errichtungsdatum und allenfalls Dauer der Stiftung,
 - die Mitglieder des Stiftungsrats und deren Zeichnungsrecht,
 - den Repräsentanten und
 - eine allfällige Aufsicht.
- 9.35 Vorbehalt bleibt der Datenzugriff nach Art 955b Abs 2 Z 2 PGR durch die inländischen Strafverfolgungsbehörden, die Stabsstelle FIU¹⁵¹, die liechtensteinische FMA¹⁵² und die liechtensteinische Steuerverwaltung¹⁵³.
- 9.36 Die Unterlassung der Hinterlegung einer Gründungs- oder Änderungsanzeige wird vom Landgericht mit Ordnungsbuße bis zu CHF 10.000 bestraft. Die vorsätzliche Hinterlegung einer inhaltlich unrichtigen Anzeige oder die vorsätzlich unrichtige Bestätigung der Angaben stellt eine mit Buße bis zu CHF 50.000 oder Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten geahndete Übertretung dar. Bei fahrlässiger Begehung der Übertretung wird das Strafmaß auf Buße bis zu CHF 20.000 bzw Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Monaten reduziert (§ 66c SchlT-PGR).

IV. Stifter und Stifterrechte

- 9.37 Der **Stifter** ist die zentrale Person im Stiftungsrecht: Die Stiftung dient der Verwirklichung seines Willens. Der Stifter kann eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslands mit Wohnsitz bzw Sitz wo immer sein (§ 4). Eine Stiftung kann – außer bei letztwilliger Errichtung – auch mehr als einen Stifter haben. Der Stifter ist Beteiligter im Sinne von § 3, weswegen ihm sämtliche aus der Beteiligtenstellung erfließenden Rechte zukommen. Zu nennen sind vor allem das Recht, beim Landgericht aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder aber die Änderung des Stiftungszwecks bzw anderer Inhalte der Stiftungs-erklärung zu verlangen (§§ 29 Abs 4, 33 ff).

¹⁵¹ www.llv.li.

¹⁵² www.fma-li.li.

¹⁵³ www.llv.li.

Ebenfalls zu erwähnen ist das Recht, die Aufhebung eines pflichtwidrig gefassten Auflösungsbeschlusses oder umgekehrt den Erlass eines pflichtwidrig unterlassenen Auflösungsbeschlusses zu beantragen. Ein Stifter kann auch Mitglied (oder Vorsitzender) des Stiftungsrats bzw eines anderen Organs und/ oder Begünstigter der Stiftung – und zwar auch einziger Begünstigter – sein, womit ihm auch die diesen Positionen zukommenden Rechte zustehen.

- 9.38 Auch bei fiduziarischer Stiftungsserrichtung durch einen Treuhänder als Stellvertreter ist stets der wirtschaftliche Hintermann, also der Auftraggeber, Stifter im Sinne des Gesetzes. Der Stifter kann somit nach außen anonym bleiben. Den Mitgliedern des Stiftungsrats ist seine Identität freilich zwingend bekanntzugeben (§ 4 Abs 3), weil sie nur so seinem Willen zum Durchbruch verhelfen können. Die Anonymität des Stifters gegenüber Dritten wird lediglich im Falle des § 36 Abs 2 aufgehoben, wenn ein Gläubiger der Stiftung aus dem Stiftungsvermögen keine Befriedigung erlangen kann und der Stifter das gewidmete Vermögen noch nicht vollständig geleistet hat.

A. Widerrufsrecht

- 9.39 Solange die Stiftung noch nicht entstanden ist, hat der Stifter gem § 22 jederzeit die Möglichkeit, **die Stiftungserklärung zu widerrufen**. Dies ist bei eintragungspflichtigen Stiftungen bis zur Eintragung ins Handelsregister, bei nicht eintragungsfähigen Stiftungen bis zur Beglaubigung der Unterschrift des Stifters oder seines Stellvertreters auf den Statuten möglich. Bei letztwillig errichteten Stiftungen (§ 15) wird lediglich das Testament entsprechend abgeändert.
- 9.40 Nach Entstehung der Stiftung ist die Stiftung aber grundsätzlich unwiderruflich: Der Stifter trennt sich endgültig vom gewidmeten Vermögen. Die Stiftung wird ein eigenes, vom Stifter losgelöstes Rechtssubjekt, der Stifterwille ist mit dem Errichtungsakt erstarrt (Erstarrungsprinzip). In Durchbrechung dieses Prinzips ist es dem Stifter aber gem § 30 möglich, sich in den Statuten ausdrücklich das Recht zum Widerruf der Stiftung oder zur Änderung der Stiftungserklärung vorzubehalten. Es handelt sich um einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärungen, die dem Stiftungsrat zugehen müssen und nicht an eine bestimmte Form gebunden sind.

- 9.41 Die **Stifterrechte** können nicht abgetreten oder vererbt werden und sind nicht an den Stiftungsrat delegierbar. Ist die Stifterin eine juristische Person, so kann sie sich keine Stifterrechte nach § 30 vorbehalten. Bei mehreren Stiftern können die Stifterrechte mangels anderslautender statutarischer Bestimmungen nur von allen Stiftern gemeinsam ausgeübt werden (§ 4 Abs 2). Fällt einer der Stifter weg, so erlöschen im Zweifel die Stifterrechte. Bei fiduziarischer Stiftungserrichtung durch einen Treuhänder gilt der wirtschaftliche Hintermann, also der Auftraggeber, als Stifter, weswegen ihm direkt und nicht dem Treuhänder die Stifterrechte zukommen. Gem § 30 können die dem Stifter zukommenden Stiftungsrechte auch durch einen Treuhänder als direkten oder indirekten Stellvertreter ausgeübt werden, auch diesfalls treten die Rechtswirkungen unmittelbar beim Stifter ein. Im Falle einer (in der Praxis sehr seltenen) direkten Stellvertretung bedarf der Stellvertreter laut § 30 Abs 1 einer Einzelvollmacht des Stifters.
- 9.42 Als Konsequenz der Ausübung des Widerrufsrechts durch den Stifter hat der Stiftungsrat gem § 39 Abs 2 Z 1 einen Auflösungsbeschluss zu fassen und die Stiftung abzuwickeln. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen wird an den Letztbegünstigten ausgeschüttet. Laut § 8 Abs 3 gilt der Stifter im Falle der Ausübung des Widerrufsrechts als Letztbegünstigter, auch wenn er vorgängig keine Begünstigtenstellung innehatte. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine besondere Bestimmung über die Vermögensverwendung im Falle des Widerrufs nach § 30 Abs 1 erlassen wurde.

B. Änderungsrecht

- 9.43 Bei der Ausübung eines **Änderungsrechts** gem § 30 kann der Stifter die Stiftungserklärung und mit ihr die Stiftungsdokumente frei abändern, ohne die Stiftung zu widerrufen. So können ua andere Begünstigte mit neuen, auch großen Ausschüttungsquoten – und zwar nicht nur in Bezug auf Stiftungserträge, sondern auch das Stiftungsvermögen betreffend – bestimmt werden, ferner kann sich der Stifter selbst zum Begünstigten einsetzen. Eine Schranke ergibt sich lediglich aus § 37 Abs 2, wonach der Stiftungsrat Ausschüttungen nur vornehmen darf, wenn dadurch die Ansprüche von Gläubigern der Stiftung nicht geschmälert werden. Eine Änderungserklärung führt grundsätzlich unmittelbar zur Änderung der betreffenden Stiftungsdokumente, doch sind die Vorschriften über die Registereintragung und über die Hinterlegung der Gründungsanzeige beachtlich.

C. Konsequenzen der Einräumung von Stifterrechten

9.44 Die auf Grund eines Widerrufs- und/oder Änderungsvorbehalts fortgeltenden wesentlichen Einflussmöglichkeiten des Stifters auf „seine“ Stiftung haben in vielerlei Hinsicht Konsequenzen. In der Praxis spricht man von „kontrollierten Stiftungen“. So kann etwa argumentiert werden, dass durch den Vorbehalt von Stifterrechten nach § 30 kein unwiderruflicher Vermögensübergang vom Stifter auf die Stiftung erfolgt ist und der Stifter noch kein „Vermögensopfer“ erbracht hat. Aus diesem Grund judizierte der österreichische OGH, dass im Falle eines Widerrufs- oder umfassenden Änderungsvorbehalts zugunsten des Stifters die Zweijahresfrist zur Geltendmachung eines Pflichtteilergänzungsanspruchs gegenüber der Stiftung nach § 785 Abs 3 ABGB (vgl Rz 9.88ff) erst mit dem Tod des Stifters zu laufen beginnt.¹⁵⁴ Der liechtensteinische OGH hat sich dieser Auffassung angeschlossen, auch für andere Fälle einer effektiven Einflussnahme des Stifters auf das Stiftungsvermögen.¹⁵⁵ Hat der Stifter im Falle eines Widerrufsvorbehalts hingegen einen Dritten als Letztbegünstigten eingesetzt, so ist eine Vermögensrückführung an den Stifter nicht möglich, weswegen wohl ein Vermögensopfer erbracht ist. Dasselbe gilt bei einem wirksamen und unbedingten Verzicht auf die vorbehaltenen Stifterrechte.

9.45 Weiters ist fraglich, ob ein Stifterrecht trotz dessen Höchstpersönlichkeit der Vollstreckung unterliegt und deshalb von Gläubigern des Stifters gem Art 241 ff EO gepfändet werden kann. Der Gläubiger könnte dann den Widerruf erklären oder im Rahmen der Änderungsbefugnis den Stifter zum Begünstigten bestimmen. Hiezu hat wiederum der österreichische OGH die Exequierbarkeit von Stifterrechten festgestellt, wenn sich der Stifter das Recht auf Widerruf vorbehalten hat und wenigstens zum Teil Letztbegünstigter ist oder wenn er sich ein umfassendes Änderungsrecht vorbehalten hat.¹⁵⁶ Der liechtensteinische OGH verwies zur Pfändbarkeit von Gesamtrechten, die bloß mittelbar verwertbar sind, auf diese österreichische Rechtsprechung.¹⁵⁷

¹⁵⁴ öOGH 10 Ob 45/07a RIS-Justiz RS0122172.

¹⁵⁵ OGH U 5.7.2013, 10 CG.2010.152 LES 2013, 156 (163).

¹⁵⁶ öOGH 3 Ob 16/06h RIS-Justiz RS0120752.

¹⁵⁷ OGH B 7.9.2018, 08 EX.2016.5802 LES 2018, 277.

- 9.46 Außerdem sieht § 10 im Falle eines vorbehaltenen Widerrufsrechts des Stifters vor, dass den Begünstigten keine Informations- und Auskunftsrechte gem § 9 zustehen, sofern der Stifter selbst Letztbegünstigter ist (§ 8). Daneben kann der Stifter gem § 11 sich selbst, eine Revisionsstelle oder eine Vertrauensperson zum Kontrollorgan einsetzen, das einmal jährlich die zweckgemäße Verwendung des Stiftungsvermögens zu überprüfen hat. Ist ein Kontrollorgan nach § 11 eingerichtet, so kann der Begünstigte nur über Zweck und Organisation der Stiftung sowie über seine eigenen Rechte gegenüber der Stiftung Auskunft verlangen.
- 9.47 Schließlich hat der Vorbehalt von Stifterrechten Konsequenzen für die steuerliche Anerkennung der Stiftung im Ausland. Auf Grund der dem Steuerrecht zugrunde liegenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise wird bei kontrollierten Stiftungen oft durch die Stiftung durchgeschaut und das Stiftungsvermögen weiter dem Stifter zugerechnet. Andererseits kommt es mangels wirtschaftlicher Entäußerung in der Regel auch nicht zu einer Schenkungs- oder Erbschaftssteuerpflicht.

D. Mandatsverträge

- 9.48 Neben den eigentlichen Stifterrechten existieren weitere Möglichkeiten der Einflussnahme des Stifters auf die Stiftung. So werden etwa sog „**Mandatsverträge**“ zwischen dem Stifter und den Mitgliedern des Stiftungsrats abgeschlossen, in denen dem Stifter im Rahmen eines Auftragsverhältnisses nach §§ 1002 ff ABGB eine Weisungsbefugnis eingeräumt wird, etwa in Bezug auf die Ausübung des stiftungsrätlichen Ermessens bei Ermessensstiftungen (§ 7). Mandatsverträge kommen auch bei sämtlichen anderen Rechtsträgern wie AGs und Anstalten vor.
- 9.49 Es handelt sich lediglich um schuldrechtliche Verpflichtungen der Mitglieder des Stiftungsrats im Innenverhältnis: Die Pflichten des Stiftungsrats und seiner Mitglieder, die diesen auf Grund des Stiftungsrechts oder der Stiftungsdokumente zukommen, gehen den Pflichten aus dem Mandatsvertrag vor (doppelter Pflichten nexus¹⁵⁸). Geraten seine organschaftlichen Pflichten mit jenen aus dem Mandatsvertrag in Konflikt, gehen erstere in jedem Fall vor, auch wenn dies nicht expressis verbis im Mandatsvertrag stipuliert ist.¹⁵⁹

¹⁵⁸ OGH B 8.1.2004, 10 HG 2002.58-39 LES 2005, 174.

¹⁵⁹ OGH U 4.10.2001, 9 Cg 68/99-64 LES 2002, 109.

Innerhalb der stiftungsrechtlichen Schranken können Stiftungsräte durchaus wirksam Mandatsverträge abschließen, sie können aber nicht rechtswirksam dazu verpflichtet werden, Weisungen zu befolgen, die im Widerspruch zum zwingenden Recht, zur Sittlichkeit oder zu den Stiftungsdokumenten stehen. Gegen derartige Weisungen steht den Stiftungsräten nach Treu und Glauben ein Widersetzungsrecht zu.

- 9.50 Nach der Rechtsprechung kann der Weisungsgeber als **faktisches Organ** der Stiftung angesehen werden, wenn er eine beherrschende Stellung einnimmt.¹⁶⁰ Als solches kann er auch der Verantwortlichkeit eines ordentlichen Organmitglieds unterliegen.¹⁶¹ Die mit einem Mandatsvertrag verbundenen weitgehenden Informationsrechte des StifTERS sind nach der Rechtsprechung vererbbar.¹⁶²

V. Der Stiftungsrat

A. Zusammensetzung und Aufgaben

- 9.51 Zur Verwirklichung des Stifterwillens bedient sich die Stiftung ihrer **Organe**. Es handelt sich um dienende Organe, die den primär in den Stiftungsdokumenten zum Ausdruck gebrachten Willen des StifTERS zu verwirklichen haben. Einziges zwingendes Organ einer jeden Stiftung ist der Stiftungsrat (§§ 24 ff), daneben können jedoch auch eine Revisionsstelle (§ 27; zwingend bei Stiftungen, die gem § 29 der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstehen), ein Kontrollorgan (§ 11) oder andere Organe nach § 28 bestellt werden.
- 9.52 Jede Stiftung hat über einen Stiftungsrat zu verfügen, der den Stifterwillen umzusetzen hat (§§ 24 ff). Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie. Vor allem hat er sich unter Beachtung des Stifterwillens um die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie um das Rechnungswesen zu kümmern. Der Stiftungsrat hat aus mindestens zwei Mitgliedern zu bestehen, die natürliche oder juristische Personen, In- oder Ausländer, mit Wohnsitz bzw Sitz wo immer sein können. Gem Art 180a PGR muss jedoch ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Stiftungsratsmitglied ein inländischer Treuhänder oder eine gleichgestellte Person sein („180a-Mann“). Auch der Stifter selbst und die Begünstigten können Mitglieder des Stiftungsrats sein.

¹⁶⁰ OGH U 9.3.2011, 5 CG.2008.194 GE 2011, 50 = LES 2011, 76 mwN.

¹⁶¹ OGH U 4.5.2005, 1 C 472/97 LES 2006, 205.

¹⁶² OGH U 7.2.2020, 09 CG.2018.215 LES 2020, 36.

- 9.53 Das Erfordernis zweier Stiftungsräte beruht auf dem Foundation-Governance-Gedanken, wonach das Vieraugenprinzip eine wechselseitige interne Kontrolle gewährleistet. Zudem bleibt die Stiftung beim Tod eines Mitglieds handlungsfähig. Gem „Merkblatt über die Zusammensetzung des Stiftungsrats“ der Stiftungsaufsichtsbehörde vom Mai 2020¹⁶³ kann es sich bei den zwei Stiftungsräten auch um einen Treuhänder A und sein Treuhandunternehmen handeln, sofern eine vom Treuhänder A verschiedene natürliche Person für das Unternehmen zeichnet und die Wahrnehmung des Vieraugenprinzips effektiv gewährleistet ist. Auch die Bestellung eines Treuhänders A und seines Mitarbeiters B ist zulässig, sofern letzterer in Bezug auf die Stiftungsrats Tätigkeit, etwa durch eine Weisungsfreistellung, unabhängig ist.
- 9.54 Die Statuten müssen gem § 16 Abs 1 Z 7 Regelungen über die Bestellung, Abberufung, Funktionsdauer sowie Art der Geschäftsführung (Beschlussfassung) und Vertretungsbefugnis (Zeichnungsrecht) des Stiftungsrats enthalten. Bei eintragungspflichtigen Stiftungen sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw Firma und Sitz der Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Art der Zeichnung anzugeben (§ 19 Abs 3 Z 6), bei nicht eintragungspflichtigen Stiftungen sind diese Angaben in die Gründungsanzeige nach § 20 aufzunehmen. Die Mitglieder des Stiftungsrats können entgeltlich oder unentgeltlich tätig werden. Die Erstbestellung des Stiftungsrats hat im Zuge der Stiftungserrichtung durch den Stifter bzw seinen Stellvertreter zu erfolgen. Ist nichts anderes vorgesehen, so gilt die Bestellung gem § 24 Abs 3 für eine dreijährige Amtszeit, wobei eine Wiederbestellung zulässig ist. Vielfach wird den Stiftungsratsmitgliedern das Recht auf Zuwahl weiterer Mitglieder eingeräumt (Kooptation) und daneben auch vorgesehen, dass die Mitglieder für den Fall ihrer Handlungsunfähigkeit oder ihres Ausscheidens aus dem Amt einen Nachfolger zu bestellen haben.

¹⁶³ www.stifa.li.

B. Rechte des Stiftungsrats

- 9.55 Der Stiftungsrat hat unter den Voraussetzungen der §§ 31f das Recht, die Statuten und Beistatuten einer Stiftung zu ändern. Eine Änderung des Stiftungszwecks durch den Stiftungsrat oder ein anderes Stiftungsorgan (§ 28) ist gem § 31 nur zulässig, „wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist“. Es kommt somit auf den mutmaßlichen Stifterwillen an. Zudem muss die Änderungsbefugnis ausdrücklich in den Statuten vorgesehen sein. Ist keine Änderungsbefugnis nach § 31 normiert, so muss gem §§ 33, 35 der Richter befasst werden. Bei unerreichbar gewordenem Stiftungszweck ist auch eine Auflösung der Stiftung gem § 39 Abs 1 Z 4 möglich, jedoch hat der Stiftungsrat stets im Sinne des favor foundationis eine Zweckänderung zu prüfen und eine solche durchzuführen, wenn dies dem mutmaßlichen Stifterwillen entspricht und statutarisch zulässig ist. Wenn der mutmaßliche Stifterwille nicht festgestellt werden kann oder gegen eine Zweckänderung spricht, so ist die Stiftung als Ultima Ratio aufzulösen.
- 9.56 Gem § 32 kann dem Stiftungsrat oder einem anderen Organ nach § 28 in den Statuten das Recht eingeräumt werden, andere Inhalte der Statuten (außerhalb der Zweckbestimmung) oder der Beistatuten abzuändern, etwa bezüglich der Stiftungsorganisation oder der Begünstigungsregelung, sofern der Stiftungszweck nicht tangiert wird. Eine Abänderung hat jedoch stets unter Wahrung des Stiftungszwecks zu erfolgen, zudem muss ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegen. Sind dem Stiftungsrat keine Rechte nach § 32 eingeräumt, so kann eine Änderung der Statuten oder Beistatuten nur durch den Richter gem §§ 34 f angeordnet werden.

C. Haftung des Stiftungsrats

- 9.57 Der Stiftungsrat ist gem § 24 Abs 1 unter Beachtung der Bestimmungen in den Stiftungsdokumenten für die Erfüllung des Stiftungszwecks verantwortlich. **Die Mitglieder des Stiftungsrats haften** gem Art 218 ff PGR persönlich für den von ihnen fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, wobei der Anspruch auf Schadenersatz primär der geschädigten Stiftung bzw im Falle des Konkurses ihrer Masse zusteht (Verantwortlichkeit). Subsidiär können die Gläubiger selbst einen Anspruch geltend machen. Art 182 Abs 2 PGR sieht als Haftungsstandard explizit die sog „Business Judgment Rule“ vor, wonach ein Mitglied des Stiftungsrats dann regelkonform handelt, „wenn

es sich bei seiner unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten ließ und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Verbandsperson zu handeln“. Gem § 24 Abs 6 kann in der Stiftungserklärung eine Haftung unentgeltlich tätiger Mitglieder des Stiftungsrats für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden.

- 9.58 Das liechtensteinische Verantwortlichkeitsrecht ist sehr streng. Es handelt sich gem Art 226 PGR um eine Haftung aus Vertrag, wodurch die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB Platz greift und dem Organ der Beweis seiner Verschuldensfreiheit obliegt.¹⁶⁴ Mehrere verantwortliche Personen haften solidarisch. Art 222 PGR führt an, wem die Klagebefugnis zukommt.¹⁶⁵ Zum Verantwortlichkeitsrecht besteht eine ergiebige Judikatur des Obersten Gerichtshofs. Neben dem Stiftungsrat können auch weitere Stiftungsorgane wie die Revisionsstelle, das Kontrollorgan nach § 11 oder weitere Organe (§ 28) haftbar sein.

VI. Die Revisionsstelle

- 9.59 Gem § 27 hat jede der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 29) unterstehende Stiftung eine **Revisionsstelle** als Stiftungsorgan einzurichten. Somit stellt die Revisionsstelle bei gemeinnützigen Stiftungen und bei privatnützigen Stiftungen, die in den Stiftungsstatuten der freiwilligen Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde unterstellt wurden, ein zwingendes Organ dar. Dies gilt wegen Art 192 Abs 8 PGR auch für privatnützige Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, was nur im Ausnahmefall zulässig ist (§ 1 Abs 2). Die Revisionsstelle hat laut § 27 Abs 4 iVm Art 8 StRV einmal jährlich zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck verwaltet und verwendet wird. Der Prüfungsbericht ist dem Stiftungsrat und der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

¹⁶⁴ OGH U 8.5.2008, 01 CG.2006.276 LES 2008, 363.

¹⁶⁵ Näheres in OGH B 10.1.2001, 3 C 69/96-88 LES 2001, 41.

9.60 Zur Revisionsstelle können gem Art 191a Abs 1 PGR Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften, Treuhänder und Treuhandgesellschaften bestellt werden. Nach § 19 Abs 3 iVm Art 90 Abs 1 HRV ist die Revisionsstelle im Handelsregister einzutragen. § 27 Abs 2 sieht vor, dass die Revisionsstelle von der Stiftung unabhängig zu sein hat. Als Revisionsstelle ist insb ausgeschlossen, wer einem anderen Stiftungsorgan, etwa dem Stiftungsrat, angehört, wer in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung steht, wer enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen hat oder wer Stiftungsbegünstigter ist. Die Revisionsstelle ist vom Gericht im Außerstreitverfahren zu bestellen, wobei die Stiftung und die Stiftungsaufsichtsbehörde Parteistellung haben. Der Stifter oder der Stiftungsrat können zwei Vorschläge unter Benennung seiner Präferenz mitteilen. Über die einzelnen Verfahrensschritte zur Bestellung, Abberufung und Umbestellung der Revisionsstelle (Befassung des Amts für Justiz, der Stiftungsaufsichtsbehörde und des Landgerichts) ist ein Merkblatt des Amts für Justiz ergangen.¹⁶⁶

9.61 Bei gemeinnützigen Stiftungen kann die Stiftungsaufsichtsbehörde nach § 27 Abs 5 iVm Art 4 ff StRV auf Antrag der Stiftung in zwei Fällen von der Bestellung einer Revisionsstelle absehen. Einerseits ist dies möglich, wenn das Stiftungsvermögen weniger als CHF 750.000 Franken beträgt und die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden aufruft oder ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Andererseits kann eine Befreiung erfolgen, wenn dies aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint. Art 6 StRV führt diesbezüglich insb eine Unterstellung unter die kirchliche Aufsicht sowie die Verfolgung einer Anlagepolitik und Mittelverwendung an, die eine direkte Beaufsichtigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde ermöglicht. Dies ist der Fall, wenn die gewählten Anlageformen auf Grund der überschaubaren Vermögensverhältnisse eine Einschätzung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erlauben und die zweckgemäße Mittelverwendung ohne weiteres für die Aufsichtsbehörde nachvollziehbar ist. Zu den Kriterien einer Befreiung und zu den Befreiungsanträgen sind auf der Website der Stiftungsaufsichtsbehörde¹⁶⁷ ein Merkblatt und Mustervorlagen publiziert.

¹⁶⁶ www.stifa.li.

¹⁶⁷ www.stifa.li.

- 9.62 Außerhalb der soeben dargestellten Fälle der zwingenden Bestellung einer Revisionsstelle ist es möglich, freiwillig eine Revisionsstelle als Kontrollorgan nach § 11 oder als fakultatives Überwachungsorgan nach § 28 einzurichten. Die Möglichkeit der freiwilligen Bestellung einer Revisionsstelle ist gem § 16 Abs 2 in den Statuten festzuschreiben und hat keine Aufsichtspflicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörde zur Folge. Schließlich ist es dem Stiftungsrat unbenommen, im Einzelfall eine externe Revisionsstelle mit der Überprüfung einzelner Vorgänge zu betrauen.

VII. Das Kontrollorgan und übrige Organe

A. Kontrollorgan

- 9.63 Gem § 16 Abs 2 Z 3 kann der Stifter in den Statuten vorsehen, dass ein **Kontrollorgan** nach § 11 eingerichtet wird oder eingerichtet werden kann. Das Kontrollorgan hat einmal pro Jahr zu überprüfen, ob das Stiftungsvermögen in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck verwaltet und verwendet wird. Darüber ist dem Stiftungsrat ein Prüfungsbericht vorzulegen. Im Falle von Beanstandungen hat das Kontrollorgan den Begünstigten, soweit ihm diese bekannt sind, und dem Gericht Mitteilung zu machen. Ist ein Kontrollorgan eingerichtet, so kann der Begünstigte nicht sämtliche Begünstigtenrechte nach § 9 geltend machen, sondern nur über Zweck und Organisation der Stiftung sowie über seine eigenen Rechte gegenüber der Stiftung Auskunft verlangen und Einsicht in die Stiftungsdokumente nehmen. Zusätzlich kann er die Übermittlung der Prüfungsberichte verlangen.
- 9.64 Als Kontrollorgan können die in § 11 Abs 2 erwähnten Personen bestellt werden. Es handelt sich zum einen um den Stifter selbst, zum anderen um eine Revisionsstelle oder um eine Vertrauensperson des Stifters. Auf die Bestellung einer Revisionsstelle ist § 27 sinngemäß anzuwenden, weshalb sie vom Gericht zu bestellen ist und den erwähnten Inkompatibilitätsbestimmungen zu gehorchen hat. Als Vertrauensperson des Stifters können eine oder mehrere vom Stifter namentlich genannte natürliche Personen eingesetzt werden, „welche über ausreichende Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Rechts und der Wirtschaft verfügen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können“. Hierunter fällt beispielsweise ein befreundeter Rechtsanwalt des Stifters. Die Vertrauensperson muss nicht vom Gericht bestellt werden, doch gelten die Unabhängigkeitskriterien des § 27 Abs 2 auch hier.

B. Weitere Organe

- 9.65 Daneben können die Statuten vorsehen, dass **weitere Organe** im Sinne des § 28 eingerichtet werden oder eingerichtet werden können. Der Stifter ist diesbezüglich sowohl in der Auswahl als auch bezüglich der Befugnisse weitgehend frei. § 28 erwähnt Organe „zur Feststellung eines Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis, zur Feststellung von Zeitpunkt, Höhe und Bedingung einer Ausschüttung, zur Verwaltung des Vermögens, zur Beratung und Unterstützung des Stiftungsrats, zur Überwachung der Stiftungsverwaltung zur Wahrung des Stiftungszwecks, zum Vorbehalt von Zustimmungen oder zur Erteilung von Weisungen sowie zur Interessenswahrung Stiftungsbeteiligter“. Die Organe können mit Beratungs-, Zustimmungs-, Weisungs- oder Vetorechten ausgestattet werden, doch kommt ihnen keine Vertretungsbefugnis zu. Selbstverständlich kann ihnen jedoch der Stiftungsrat – wie jeder anderen Drittperson auch – rechtsgeschäftliche Vollmachten einräumen.
- 9.66 In der Praxis kommt es relativ oft zur Bestellung von Protektoren, Kollatoren oder Vermögensverwaltern. Diese Organe sind gesetzlich nicht definiert, weswegen ihre Kompetenzen in den Stiftungsdokumenten zu umschreiben sind. Es hat sich jedoch ein bestimmter Bedeutungsinhalt eingebürgert. So dient ein **Protektor** als fakultatives Überwachungsorgan der Stiftung, das zwischen dem Stiftungsrat und den Begünstigten vermitteln soll. Meist handelt es sich um Personen aus dem Familien- oder Freundeskreis des Stifters oder um einen Familienbeirat. § 11 ist freilich auf Protektoren nicht anwendbar. Auch können dem Protektor Zustimmungsrechte bei Statuten- und Beistatutenänderungen oder bei der Stiftungsauflösung zuerkannt werden, ferner etwa das Recht auf Bestellung und Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern (**Ap-pointor**) oder ein diesbezügliches Zustimmungsrecht.
- 9.67 Bei Ermessensstiftungen wird bisweilen einem **Kollator** das Recht auf Feststellung eines Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis oder das Recht zur Feststellung von Zeitpunkt, Höhe und Bedingungen einer Ausschüttung übertragen. Diese Befugnisse werden freilich oft auch dem Protektor eingeräumt, vor allem wenn kein Kollator bestellt wird. Schließlich wird bisweilen ein Vermögensverwalter als fakultatives Organ eingerichtet, dem die Veranlagung des Bankvermögens der Stiftung obliegt. Es kann ihm diesbezüglich Verwaltungsvollmacht gegenüber der Bank eingeräumt werden.

VIII. Der Repräsentant

- 9.68 Gem Art 239 ff PGR haben Stiftungen eine natürliche Person zum Repräsentanten für die Vertretung gegenüber den liechtensteinischen Behörden zu bestellen. Es kann auch eine juristische Person als **Repräsentant** bezeichnet werden, wenn diese ihrerseits eine natürliche Person zum Repräsentanten bestellt. Mit Zustimmung des Amts für Justiz muss kein Repräsentant bestellt werden, falls die Vertretung der Stiftung anderweitig gesichert ist oder, was häufig vorkommt, eine inländische Zustelladresse bezeichnet worden ist. Ist kein Repräsentant bestellt und liegt auch keiner der genannten Ausnahmetatbestände vor, ist die Stiftung gem Art 971 Abs 1 Z 2 PGR aufzulösen und amtlich zu liquidieren.
- 9.69 Der Repräsentant wird anlässlich der Stiftungserklärung ernannt und ist bei eintragungspflichtigen Stiftungen im Handelsregister einzutragen (§ 19). Sein Name scheint diesfalls in den Registerauszügen auf. Bei nicht eintragungspflichtigen Stiftungen hat die Gründungsanzeige nach § 20 Angaben zum Repräsentanten zu enthalten. Dessen Identität wird nach Art 955a PGR an Dritte mit berechtigtem Interesse und inländische Behörden bekannt gegeben. Der Repräsentant ist Zustellungsbevollmächtigter der Stiftung und besitzt kraft Gesetzes die Befugnis, gegenüber allen inländischen Gerichten und Verwaltungsbehörden in sämtlichen Angelegenheiten Erklärungen und Mitteilungen jeder Art für die Stiftung entgegenzunehmen.

IX. Die Begünstigten

A. Kategorisierung

- 9.70 Die Begünstigten sind die **Zweckadressaten** der Stiftung, weswegen deren Bezeichnung zu den essentialia negotii der Stiftungserrichtung zählt. § 5 definiert den Begünstigten als „diejenige natürliche oder juristische Person, die mit oder ohne Gegenleistung tatsächlich, unbedingt oder unter bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen, befristet oder unbefristet, beschränkt oder unbeschränkt, widerruflich oder unwiderruflich, zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechtsbestands der Stiftung oder bei ihrer Beendigung in den Genuss eines wirtschaftlichen Vorteils aus der Stiftung (Begünstigung) kommt oder kommen kann“. Die Identität der Begünstigten wird der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht und wird auch nicht im Handelsregister eingetragen oder in die Gründungsanzeige aufgenommen.

- 9.71 Das Gesetz sieht vier Kategorien von Begünstigten vor. **Begünstigungsberechtigte** gem § 6 Abs 1 sind Begünstigte, denen die Stiftungsdokumente (Statuten, Beistatuten oder Reglemente) einen rechtlichen Anspruch auf einen der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Vorteil aus dem Stiftungsvermögen oder den Stiftungserträgen verleihen. Begünstigungsberechtigte haben also gegenüber der Stiftung einen klagbaren Anspruch auf ihre Begünstigung; jegliches Ermessen des Stiftungsrats ist ausgeschlossen.
- 9.72 **Anwartschaftsberechtigte** (§ 6 Abs 2) sind Personen, die über einen in den Stiftungsdokumenten festgesetzten rechtlichen Anspruch verfügen, zu einem späteren Zeitpunkt zur Nachfolge in die Begünstigungsberechtigung berufen zu werden. Dies kann nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung eines bestimmten Termins (etwa bei Wegfall eines vorrangigen Begünstigten) der Fall sein. Anwärter, denen kein Recht zur Nachfolge in die Begünstigungsberechtigung, sondern lediglich eine ungewisse Erwerbsaussicht zusteht, sind keine Anwartschaftsberechtigten. Ob ein rechtlicher Anspruch besteht oder nicht, ist durch Auslegung der Stiftungsdokumente zu ermitteln.¹⁶⁸
- 9.73 Die dritte Kategorie von Begünstigten bilden die **Ermessensbegünstigten** (§ 7). Es handelt sich um Begünstigte, die dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis angehören und deren mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrats oder eines anderen Organs (etwa eines Protektors oder Kollators) gestellt ist. Stiftungen mit Ermessensbegünstigten werden „Ermessensstiftungen“ (Discretionary Foundations) genannt. Ermessensbegünstigte haben keinen klagbaren Anspruch auf den Erhalt eines bestimmten Stiftungsvorteils: Sie erlangen erst einen rechtlichen Anspruch, wenn eine gültige Beschlussfassung über die konkrete Ausschüttung erfolgt ist. Nach erfolgter Ausschüttung erlöschen sämtliche Ansprüche der Ermessensbegünstigten. Den Ermessensbegünstigten kommen jedoch die Kontrollrechte nach § 9 und Antragsrechte als Stiftungsbeteiligte zu.
- 9.74 **Letztbegünstigter** (§ 8) ist schließlich derjenige, dem gem Stiftungsdokumenten das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Stiftungsvermögen zukommen soll. Ist kein Begünstigter vorhanden, so fällt das Stiftungsvermögen an das Land Liechtenstein, welches das Vermögen gem Art 129 Abs 2 PGR soweit wie möglich in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck zu verwenden hat.

¹⁶⁸ StGH U 3.9.2019, StGH 2019/008 LES 2020, 1.

- 9.75 Da die Bezeichnung der Begünstigten zu den essentialia negotii des Stiftungserrichtungsgeschäfts zählt, haben die Statuten gem § 16 Abs 1 Z 4 eine „Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises“ zu enthalten. Es gibt jedoch drei Ausnahmen. Zum einen gilt diese Bestimmung nicht bei gemeinnützigen Stiftungen, weil diese gem Art 107 Abs 4a PGR definitionsgemäß der Förderung der Allgemeinheit dienen. Zum anderen ist es zulässig, in den Statuten ausdrücklich auf Beistatuten zu verweisen und die Konkretisierung der Begünstigten bzw des Begünstigtenkreises in den Beistatuten zu regeln. Dies kommt in der Praxis sehr häufig vor. Schließlich kann es in Ausnahmefällen sein, dass sich die Begünstigten „sonst aus dem Stiftungszweck“ ergeben.
- 9.76 Ganz grundsätzlich kann sich eine Begünstigung lediglich auf den Stiftungsertrag oder auch auf das Stiftungsvermögen selbst beziehen (Verbrauchsstiftung). Im ersteren Fall spricht man von „Ertragsbegünstigten“, im letzteren von „Kapital- oder Substanzbegünstigten“. Das liechtensteinische Stiftungsrecht kennt keine Pflicht zur Vermögenserhaltung und kein Thesaurierungsverbot, es ist dem Stiftungsrat jedoch gem § 37 Abs 2 verboten, Ausschüttungen an Begünstigte vorzunehmen, wenn dadurch Ansprüche von Stiftungsgläubigern geschmälert werden. Der Stifter kann auch sich selbst zum Allein- oder Mitbegünstigten einsetzen. Ferner kann sich der Stifter gem § 30 das Recht auf Änderung der Stiftungserklärung vorbehalten, wodurch es ihm möglich ist, jederzeit die Begünstigtenregelung abzuändern. Dem Stiftungsrat kann im Rahmen des §§ 31 f ein Änderungsrecht der Begünstigtenregelung in den Statuten oder Beistatuten eingeräumt werden.
- 9.77 Meist wird in den Stiftungsdokumenten eine Begünstigtenkaskade festgelegt: Es werden Erstbegünstigte (am Stiftungsvermögen oder nur am Ertrag) bestimmt und festgelegt, wem nach deren Ableben die Zweitbegünstigung (wiederum am Stiftungsvermögen oder am Ertrag) zukommt. Oft wird auch festgelegt, wer Dritt-, Viert-, Fünftbegünstigter etc. sein soll. Stirbt ein bestimmter Begünstigter, so fällt sein Begünstigtenanspruch von vornherein nicht in seinen Nachlass, weil dieser Anspruch mit seinem Tod unterging und die Nachbegünstigten zum Zug kommen. Die Rechtsstellung als Begünstigter ist höchstpersönlich und weder übertragbar noch vererblich, Außer der Stifter ordnet ausdrücklich das Gegenteil an. Gem § 16 Abs 1 Z 8 haben die Statuten oder Beistatuten auch eine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens im Falle der Stiftungsauflösung zu enthalten.

B. Begünstigtenrechte

- 9.78 Die Stiftung ist keine Körperschaft, bei der die Teilhaber auf Grund ihrer Gesellschafterstellung Einfluss auf die Körperschaft nehmen können. Um der Gefahr zu begegnen, dass sich die Stiftungsräte wie die Eigentümer des Stiftungsvermögens gebärden, werden den Begünstigten in § 9 Informations- und Auskunftsrechte zuerkannt. Die Rechte stehen nur den Begünstigten im Sinne des § 5 zu, somit auch den aktuellen Ermessensbegünstigten, nicht aber solchen Personen, die lediglich eine Anwartschaft auf eine künftige Ermessensbegünstigung haben. Unter die **Informationsrechte** fallen das Recht auf Einsichtnahme in die Stiftungsdokumente sowie der Anspruch auf Auskunftserteilung, Berichterstattung und Rechnungslegung. Der Begünstigte hat das Recht, Einsicht in alle Geschäftsbücher und Papiere zu nehmen, Kopien anzufertigen und das gesamte Stiftungsgebahren persönlich oder durch einen Vertreter zu prüfen.
- 9.79 Allerdings sieht das Gesetz in mehrfacher Hinsicht Einschränkungen der Informationsrechte vor. Erstens stehen diese Rechte dem Begünstigten nur zu, „soweit es seine Rechte betrifft“, wenn er also unmittelbar und persönlich betroffen ist. So sind vergangene, also vor dem Erwerb der Begünstigtenstellung liegende Ereignisse nur dann kontrollierbar, wenn sie aktuelle Rechte des Begünstigten unmittelbar betreffen. Zweitens sieht § 9 Abs 2 eine umfassende Missbrauchsgeneralklausel vor, wonach das Recht „nicht in unlauterer Absicht, in missbräuchlicher oder nicht in einer den Interessen der Stiftung oder anderer Begünstigten widerstreitenden Weise“ ausgeübt werden darf. Drittens können die Begünstigtenrechte ausnahmsweise auch „aus wichtigen Gründen zum Schutz des Begünstigten“ verweigert werden, etwa um Müßiggang eines jungen Begünstigten zu verhindern, wenn er von seiner großen Begünstigung erfährt.
- 9.80 Die Informationsrechte sind gerichtlich im Außerstreitverfahren geltend zu machen. Ihr Bestehen wird vermutet: Die Zulässigkeit von Einschränkungen muss vom Stiftungsrat bewiesen werden. Oft werden in den Stiftungsdokumenten Gründe angeführt, bei deren Vorliegen ein Informations- oder Auskunftsbegehren verweigert werden kann. Diese Gründe binden zwar weder das Gericht noch den Stiftungsrat, weil § 9 Abs 2 zwingendes Recht darstellt, doch sind die diesbezüglichen Bestimmungen bei der Interessenabwägung heranzuziehen. Ein Spurfolgerecht, wie dies Begünstigten eines Trusts oder eines Treuunternehmens zukommt, steht den Begünstigten einer Stiftung jedoch nicht zu.

- 9.81 §§ 10–12 sehen wichtige Ausnahmen vor, welche die Informationsrechte des § 9 teilweise suspendieren, wenn eine Kontrolle des Stiftungsrats durch andere Beteiligte wahrgenommen wird. Hat sich der Stifter ein Widerrufsrecht nach § 30 vorbehalten und ist er selbst Letztbegünstigter, so stehen den Begünstigten gem § 10 keine Informations- und Auskunftsrechte zu, weil in diesem Fall der Stifter selbst über erhebliche Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten verfügt. Im Falle der Einrichtung eines Kontrollorgans nach § 11 kann der Begünstigte nur über Zweck und Organisation der Stiftung sowie über seine eigenen Rechte gegenüber der Stiftung Auskunft verlangen. Als Kontrollorgan können der Stifter selbst, eine Vertrauensperson des Stifters oder eine Revisionsstelle eingesetzt werden. Untersteht schließlich eine Stiftung der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde, so stehen den Begünstigten laut § 12 keinerlei Auskunfts- und Informationsrechte zu.
- 9.82 In jedem Fall haben Begünstigte jedoch als Beteiligte gem § 3 das unentziehbare Recht, beim Richter die Abstellung von Missständen zu beantragen (§ 29 Abs 4).

X. Foundation Governance (Stiftungsaufsicht)

- 9.83 Unter **Foundation Governance** werden alle Vorschriften verstanden, die dazu beitragen, dass die Stiftungsorgane pflichtgemäß im Interesse des Stifters tätig werden. Regelungen zum Schutz der Stiftung vor einem Fehlverhalten ihrer Organe sind wegen des Fehlens von Eigentümern, die eine Kontrollfunktion übernehmen könnten (etwa Aktionären), und wegen möglicher Interessenkonflikte von Organwaltern überaus wichtig. Es kann zwischen externer Governance im Sinne der **Stiftungsaufsicht** durch staatliche Behörden und interner Governance im Rahmen gegenseitiger Kontrollrechte der Stiftungsbeteiligten (§ 3) unterschieden werden. Bei der Schaffung des neuen liechtensteinischen Stiftungsrechts wurde auf ein modernes System der Foundation Governance besonderen Wert gelegt. Richtungsweisend ist etwa, dass die Stiftungsaufsichtsbehörde nicht selbst aufsichtsbehördliche Zwangsmaßnahmen anordnen kann, sondern diese, wie die Stiftungsbeteiligten, bei Gericht im Außerstreitverfahren zu beantragen hat. Diese Kombination von laufender behördlicher Aufsicht und richterlicher Entscheidungsbefugnis (antragsbezogene Gerichtskontrolle) hat durchaus Vorbildcharakter.

A. Gemeinnützige Stiftungen

- 9.84 Gem § 29 unterstehen gemeinnützige Stiftungen der Aufsicht durch die **Stiftungsaufsichtsbehörde** (STIFA). Diese ist eine Abteilung des Amts für Justiz. Auf deren Website¹⁶⁹ finden sich zahlreiche Informationen. Die STIFA hat von Amts wegen dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen in Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck verwaltet und verwendet wird (Art 7 ff StRV). Sie kann zu diesem Zweck von den Stiftungsorganen sämtliche Informationen verlangen und in die Bücher Einsicht nehmen. Weiters hat sie den jährlichen Prüfbericht der Revisionsstelle zu prüfen. Zwangsmaßnahmen wie die Abberufung der Stiftungsorgane, die Durchführung von Sonderprüfungen oder die Aufhebung von Beschlüssen der Stiftungsorgane muss die STIFA freilich im Außerstreitverfahren beim Landgericht beantragen. Ein Antrag der STIFA auf Zwangsmaßnahmen kann nicht angefochten werden.
- 9.85 Im Sinne der internen Governance hat jede gemeinnützige Stiftung eine unabhängige Revisionsstelle nach § 27 als Stiftungsorgan einzurichten. Zudem hat jeder Beteiligte im Sinne des § 3, also der Stifter, die Begünstigten und alle Stiftungsorgane sowie deren Mitglieder, das Recht, gem § 29 Abs 4 beim Landgericht die Einleitung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen zu beantragen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat in diesem Verfahren Parteistellung.

B. Privatnützige Stiftungen

- 9.86 Privatnützige Stiftungen, die in den Statuten der Stiftungsaufsicht unterstellt wurden, unterliegen in Aufsichtssachen demselben Regime wie die gemeinnützigen Stiftungen. Ist keine statutarische Unterstellung erfolgt, werden privatnützige Stiftungen nicht behördlich beaufsichtigt. Dafür ist die interne Governance stark ausgebaut. Zum einen stehen den Begünstigten die umfangreichen Auskunfts- und Informationsrechte nach § 9 zu: Sie haben das Recht, Einsicht in alle Geschäftsbücher und Papiere zu nehmen, Kopien anzufertigen und das gesamte Stiftungsgebaren persönlich oder durch einen Vertreter zu prüfen, sofern dieses Recht nicht auf der Grundlage der §§ 9 ff eingeschränkt ist.

¹⁶⁹ www.stifa.li.

- 9.87 Zudem haben auch bei privatnützigen Stiftungen alle **Stiftungsbeteiligten** (Stifter, Begünstigte und Stiftungsorgane sowie deren Mitglieder) das Recht, gem § 29 Abs 4 direkt beim Landgericht aufsichtsrechtliche Maßnahmen, etwa die **Abberufung von Stiftungsorganen**, die Durchführung einer Sonderprüfung oder die **Aufhebung von Beschlüssen** der Stiftungsorgane zu beantragen. Schließlich kann das Gericht auf Antrag von Beteiligten oder von Amtswegen, allenfalls auf Grund einer Mitteilung der Stiftungsaufsichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft, eine Änderung der Stiftungsdokumente anordnen, sofern die Voraussetzungen der §§ 33 f erfüllt sind. Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat in diesem Verfahren Parteistellung.

XI. Stiftung und Erbrecht

- 9.88 In aller Regel wird eine Begünstigung ad personam ausgesprochen, sodass nach dem Tod des Begünstigten die eingesetzten Nachbegünstigten und nicht die Erben des verstorbenen Begünstigten zum Zug kommen. Soll die **Begünstigung vererblich** sein, muss dies in den Stiftungsdokumenten explizit vorgesehen werden. War der Erblasser nur zu seinen Lebzeiten Begünstigter, so fällt sein Begünstigtenanspruch von vornherein nicht in seinen Nachlass, weil dieser Anspruch mit seinem Tod untergeht.¹⁷⁰
- 9.89 Damit nichts zu tun hat die Frage, ob und wie eine Vermögenszuwendung des Erblassers an eine Stiftung von dessen Erben wegen Verletzung ihres Pflichtteils angefochten werden kann. Gem § 38 Abs 1 kann jede Vermögenszuwendung an die Stiftung einschließlich einer Zu- oder Nachstiftung (§ 13) von den Erben des Gebers gleich einer Schenkung angefochten werden. In der Praxis machen verkürzte (dh um ihren vollen Pflichtteil gebrachte) Noterben deshalb bisweilen **Pflichtteilsergänzungsansprüche** gegen liechtensteinische Stiftungen geltend, wenn der Erblasser durch die Stiftungserrichtung oder durch eine Nachstiftung deren Pflichtteilsrechte verletzt hat. Pflichtteilsergänzungsklagen gegen eine liechtensteinische Stiftung sind zwingend vor dem Fürstlichen Landgericht anzuheben (§§ 30, 36 JN). Die Anfechtungshandlung richtet sich nicht gegen den Bestand der Stiftung, sondern bezweckt bei Stattgebung die Herausgabe jenes Teils des Stiftungsvermögens, welcher erforderlich ist, um den verkürzten Noterben des Stifters das zu verschaffen, was ihnen kraft Gesetzes zusteht. Die Stiftung wird somit zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrags verurteilt.

¹⁷⁰ StGH E 16.9.2002, StGH 2002/17 LES 2005, 128 = Pool 2002, 67/P16.

- 9.90 Ist nach den Regeln des internationalen Erbrechts liechtensteinisches Recht anzuwenden, so kommt § 785 ABGB zur Anwendung, wonach auf Verlangen eines pflichtteilsberechtigten Kindes oder des pflichtteilsberechtigten Ehegatten bei der Berechnung des Nachlasses Schenkungen – und somit auch Vermögenswidmungen an eine Stiftung – zu berücksichtigen sind (Schenkungspflichtteil). Gem Abs 3 bleiben allerdings ua Vermögenswidmungen an gemeinnützige Stiftungen unberücksichtigt. Dasselbe gilt für Vermögenswidmungen, die früher als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers an eine Stiftung erfolgt sind. Hat sich der Stifter gem § 30 Stifterrechte vorbehalten oder beherrscht er anderweitig das Stiftungsvermögen (vgl Rz 9.37ff), so fängt diese Zweijahresfrist allerdings erst mit dem Tod des Stifters oder mit seinem wirksamen Verzicht zu laufen an.
- 9.91 Liegt ein Fall mit Auslandsanknüpfung vor, ist also der Erblasser nicht Liechtensteiner und in Liechtenstein wohnhaft, so sind Pflichtteilsergänzungsansprüche nach dem in Art 29 IPRG angeordneten Recht zu beurteilen. Gem Art 29 Abs 5 IPRG ist die Erhebung solcher Rechte nur zulässig, wenn dies sowohl nach dem Erbstatut des Erblassers (Art 29 Abs 1–4) als auch nach dem für den Erwerbsvorgang maßgeblichen Recht zulässig ist. Nahm daher beispielsweise ein französischer Erblasser zu seinen Lebzeiten eine Zustiftung an eine liechtensteinische Stiftung vor und ist auf diese Zustiftung liechtensteinisches Recht anwendbar, so ist eine Pflichtteilsergänzungsklage seiner Erben gegen die Stiftung nur dann erfolgreich, wenn sämtliche Voraussetzungen des französischen und des liechtensteinischen Rechts gegeben sind, zB die Einhaltung der französischen und der liechtensteinischen Verjährungsfristen. Ist der Pflichtteilsergänzungsanspruch nach liechtensteinischem Recht verjährt (§§ 785, 1487 ABGB), kann kein Anspruch mehr erhoben werden.

XII. Stiftung und Asset Protection

- 9.92 Unter Asset Protection wird allgemein der Schutz des Privatvermögens vor einer Haftung und einem daraus resultierenden Zugriff durch Dritte verstanden. Wie aufgezeigt werden wird, ist dem liechtensteinischen Gesetzgeber ein zweckdienlicher Ausgleich zwischen den legitimen Interessen des Stifters am Schutz der von ihm gewidmeten Vermögenswerte (Asset Protection) einerseits und der Gläubiger an der Einbringlichkeit ihrer Forderungen gegenüber der Stiftung, dem Stifter oder den Begünstigten andererseits gelungen.

A. Gläubiger der Stiftung

- 9.93 **Gläubigern der Stiftung** haftet gem § 37 Abs 1 nur das Stiftungsvermögen: Eine persönliche Haftung des Stifters ist ebenso ausgeschlossen wie eine Nachschusspflicht. Nur wenn der Stifter das gewidmete Vermögen noch nicht vollständig geleistet hat und daher Forderungen von Gläubigern gegenüber der Stiftung nicht gedeckt sind, ist der Stiftungsrat gem § 36 Abs 2 verpflichtet, den Gläubigern alle zur Rechtsverfolgung erforderlichen Auskünfte inklusive der Identität des Stifters zu erteilen. Dies kann der Stifter jedoch abwenden, wenn er seine (Rest-)Einlage erbringt. Schließlich ist es dem Stiftungsrat gem § 37 Abs 2 verboten, Ausschüttungen an Begünstigte vorzunehmen, wenn dadurch Ansprüche von Stiftungsgläubigern geschmälert würden. Verstoßen die Stiftungsorgane gegen diese Haftungssperre, so werden sie schadenersatzpflichtig (vgl Rz 9.51ff).

B. Gläubiger des Stifters

- 9.94 **Gläubiger des Stifters**, die von diesem keine Befriedigung erlangen, weil er Vermögensbestandteile an eine Stiftung übertragen hat, können gem § 38 Abs 1 die Vermögenswidmung inklusive einer allfälligen Nachstiftung „gleich einer Schenkung“ anfechten, somit unter Anwendung der Anfechtungsnormen der RSO, va deren Art 65. Darüber hinaus können Gläubiger des Stifters in Ausnahmefällen im Rahmen eines sog „umgekehrten Durchgriffs“ auf das Stiftungsvermögen zugreifen, wenn der Stifter die Stiftung in rechtsmissbräuchlicher Art (Art 2 PGR) vorschiebt. Dies ist der Fall, wenn er Vermögensbestandteile zwar formal an eine Stiftung überträgt, auf die Stiftungsgebarung aber einen derart beherrschenden Einfluss ausübt, als ob es sich weiterhin um sein Privatvermögen handelte und es in Tat und Wahrheit gar keine Stiftung gäbe, wenn der Stifter also das „Spiel der Stiftung“ nicht spielt und zB sämtliche Entscheidungen trifft, ohne je den Stiftungsrat damit zu befassen. Wie der Staatsgerichtshof klarstellte, genügt der bloße Vorbehalt von Stifterrechten freilich nicht, um einen Durchgriff zu ermöglichen.¹⁷¹ Ebenso wenig führt die bloße Existenz eines Mandatsvertrags zwischen dem Stifter und den Mitgliedern des Stiftungsrats zu einer Durchgriffshaftung.

¹⁷¹ StGH E 16.9.2002, StGH 2002/17 LES 2005, 128 = Pool 2002, 67/P16.

- 9.95 Schließlich ist eine Exekution in Stifterrechte nach § 30 nicht gesetzlich ausgeschlossen. Es könnte somit durchaus sein, dass die Gerichte eine Exequierbarkeit der Stifterrechte zugunsten der Gläubiger bejahen würden, zumindest wenn sich der Stifter das Recht auf Widerruf vorbehalten hat und wenigstens zum Teil Letztbegünstigter ist oder wenn er sich ein umfassendes Änderungsrecht vorbehalten hat.

C. Gläubiger von Begünstigten

- 9.96 **Gläubiger von Begünstigten** können grundsätzlich auf Ausschüttungen, die bereits an die Begünstigten erfolgt sind, nach den allgemeinen vollstreckungsrechtlichen Regelungen greifen, weil die Ausschüttungsbeträge einen Bestandteil des Schuldnervermögens darstellen. Gem § 36 Abs 1 kann der Stifter bei Familienstiftungen (§ 2 Abs 4, vgl Rz 9.10ff) bestimmen, „dass die Gläubiger von Begünstigten diesen ihre unentgeltlich erlangte Begünstigungsberechtigung oder Anwartschaftsberechtigung, bzw einzelne Ansprüche daraus, auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nicht entziehen dürfen“. Der Stifter kann also festlegen, dass die genannten Ansprüche der Begünstigungsberechtigten und Anwartschaftsberechtigten (§ 6) gegenüber der Familienstiftung – nicht etwa auch die bereits ausgeschütteten Beträge – nicht zugunsten von Gläubigern der Begünstigten exequierbar sind.
- 9.97 Handelt es sich um eine gemischte Familienstiftung (§ 2 Abs 4 Z 2), so betrifft das **Vollstreckungsprivileg** nur jene Ansprüche, die der Bestreitung der Kosten der Erziehung oder Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen oder ähnlichen Familieninteressen dienen. Das Vollstreckungsprivileg nach § 36 Abs 1 muss zwingend in die Stiftungsstatuten aufgenommen werden (§ 16 Abs 2 Z 6). Ähnliche Regelungen existieren auch in anderen Rechtsordnungen, etwa in zahlreichen US-Bundesstaaten (Spendthrift Trusts bzw Protective Trusts).

D. Internationales Privatrecht

- 9.98 Das anwendbare Recht bei Gläubigeranfechtungen mit Auslandsbezug wird in Art 75 RSO normiert. Es findet, vereinfacht gesagt, eine kumulative Anknüpfung statt: Nur wenn der Anfechtungsanspruch nach dem Recht am Wohnsitz bzw Sitz des Schuldners und nach dem für den Erwerbsvorgang maßgebenden Recht zulässig ist, kann er durchgesetzt werden. Problematisch ist jedoch die Durchsetzung des Vollstreckungsprivilegs nach § 36 Abs 1 in einem Vollstreckungsverfahren mit Auslandsbezug. Da diesbezügliche Judikatur fehlt, ist unklar, wie ausländische Gerichte entscheiden würden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass im Ausland belegenes Stiftungsvermögen, etwa ein Wertschriftendepot der Stiftung bei einer ausländischen Bank, vom zuständigen Gericht am Sitz der Bank gepfändet würde.

E. Segmentierte Stiftung (PCC)

- 9.99 Für eingetragene Holdingstiftungen und ausschließlich gemeinnützige Stiftungen besteht seit Anfang 2015 die Möglichkeit einer sog „Segmentierung“ (Protected Cell Company, Art 243 bis Art 243g PGR). Das Vermögen der **segmentierten Stiftung** setzt sich zusammen aus dem Kernvermögen und den getrennten Vermögenswerten der einzelnen Segmente. Über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt jedoch ausschließlich die Stiftung, nicht die einzelnen Segmente. Bei Verträgen mit Dritten kann vereinbart werden, dass ein bestimmtes Segment haftet und das Kernvermögen lediglich nachrangig. Zusätzlich zu den zwingenden Inhalten der Stiftungsurkunde gem § 16 hat die Stiftungsurkunde einer segmentierten Stiftung
- die Feststellung, dass es sich um eine segmentierte Stiftung handelt,
 - Bestimmungen über die Organisation und Vertretung der segmentierten Stiftung,
 - die namentliche Bezeichnung der einzelnen Segmente sowie
 - die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Segmente zu enthalten.
- 9.100 Die beiden letzten Informationen können auch in einem Reglement gem § 18 geregelt werden. Die Segmentierung ist auch nachträglich möglich, sofern ein Änderungsvorbehalt zugunsten des Stifters oder der Stiftungsorgane in den Statuten verankert ist. Andernfalls kann eine Umwandlung auch bei Gericht beantragt werden. Sämtliche segmentierte Verbandspersonen trifft eine Revisionsstellenpflicht.

XIII. Rechnungswesen

- 9.101 Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe im Sinne von Art 107 Abs 3 PGR iVm Art 42 Abs 3 HRV betreiben, was nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs 2 zulässig ist, unterliegen den allgemeinen **Rechnungslegungsnormen** der Art 1045 ff PGR. Sie haben auf den Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister eine Bilanz und dann alljährlich eine geprüfte Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und uU Anhang) zu erstellen. Bei allen anderen gemein- oder privatnützigen Stiftungen hat der Stiftungsrat gem § 26 Aufzeichnungen über die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens zu machen, die den Grundsätzen einer ordentlichen Buchführung entsprechen müssen. Die Ausführlichkeit der Aufzeichnungen hängt dabei von den Vermögensverhältnissen der Stiftung ab. Eine generelle Buchhaltungspflicht besteht jedoch nicht. Ferner ist ein Vermögensverzeichnis zu führen, aus dem der Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens ersichtlich sind. Die Geschäftsbücher und Belege sowie die Geschäftskorrespondenz sind während zehn Jahren aufzubewahren.
- 9.102 Bei eingetragenen Stiftungen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren Statuten dies auch nicht zulassen, hat der Stiftungsrat alljährlich ein Deklarationsverfahren nach Art 182b PGR durchzuführen. Jedes Jahr ist eine von jenem Stiftungsratsmitglied, das die Voraussetzungen gem Art 180a PGR erfüllt, unterfertigte Erklärung beim Amt für Justiz einzureichen, in der bestätigt wird, dass für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Vermögensaufstellung vorliegt und kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben worden ist. Bei Säumnis hat das Amt für Justiz die Stiftung zu mahnen und nach mindestens weiteren zwölf Monaten von Amts wegen das Auflösungs- und Liquidationsverfahren einzuleiten (Art 971 PGR). Daneben ist die Verhängung einer Strafe nach § 66a SchlT-PGR möglich. Die Richtigkeit der Deklaration kann vom Amt für Justiz binnen zwei Jahren überprüft werden, wenn die Deklaration nicht von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Revisionsgesellschaft bestätigt wird. Bei nicht eingetragenen Stiftungen ist kein Deklarationsverfahren nach Art 182b PGR durchzuführen.

XIV. Steuern und Gebühren

- 9.103 Die steuerliche Behandlung von Stiftungen wird im Kap 16 unter Rz 16.9ff dargelegt (siehe Broschüre „Liechtensteinisches Steuerrecht“).
- 9.104 Die Gebühren für Amtshandlungen des Amtes für Justiz in Handelsregistersachen (Eintragungen, Hinterlegungen, Ausstellung von Amtsbestätigungen etc) sind in Anhang 2 zur Verordnung über Grundbuch- und Handelsregistergebühren normiert. So beträgt etwa die Gebühr für die Eintragung einer Stiftung im Handelsregister CHF 700, für die Hinterlegung der Gründungsanzeige CHF 300 und für die Ausstellung einer beglaubigten Amtsbestätigung oder eines beglaubigten Registerauszugs CHF 15. Die Gebühren der Stiftungsaufsichtsbehörde für die Evaluation von Revisionsberichten (CHF 200 bis 1.000), für Entscheidungen über die Befreiung von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle (CHF 150) und für die Einsichtnahme in die Stiftungsunterlagen (CHF 150 bis 2.000) sind in Art 13 StRV angeführt. Hat die STIFA beim Landgericht die Anordnung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen zu beantragen, so wird der Aufwandsberechnung ein Stundensatz von CHF 150 zugrunde gelegt.

XV. Beendigung

A. Auflösung

- 9.105 Die Beendigung einer Stiftung bedarf eines Auflösungsgrundes, eines nachfolgenden Liquidationsverfahrens und einer Löschungsbestätigung des Amtes für Justiz. Es finden die allgemeinen Vorschriften der Art 130 ff PGR Anwendung, stiftungsrechtliche Besonderheiten sind in §§ 39f normiert. Durch die **Auflösung** ändert sich der Stiftungszweck: Die Stiftung hat nun sämtliche Aktivitäten auf die Beendigung ihrer Existenz auszurichten. Die möglichen Auflösungsgründe führt § 39 an, etwa die Konkurseröffnung über das Stiftungsvermögen, ein gerichtlicher Auflösungsbeschluss oder ein Auflösungsbeschluss des Stiftungsrats. Weiters sind die Auflösungsgründe nach Art 971 PGR und § 21 Abs 3 beachtlich, etwa im Falle der Nichtentrichtung der geschuldeten Abgaben oder bei sitten- oder gesetzwidrigem Stiftungszweck.

- 9.106 Ein Auflösungsbeschluss des Stiftungsrats stellt den Regelfall dar. Ein solcher Beschluss ist vom Stiftungsrat zu fassen, wenn
- ihm ein zulässiger Widerruf des Stifters zugegangen ist,
 - der Stiftungszweck erreicht oder nicht mehr erreichbar ist,
 - die statutarische Stiftungsdauer abgelaufen ist oder
 - wenn andere statutarische Gründe für die Auflösung gegeben sind.
- 9.107 Ist das gesamte Vermögen der Stiftung an die Begünstigten ausgeschüttet worden, so liegt zB ein Fall des § 39 Abs 2 Z 2 vor: Der Stiftungsrat hat einen Auflösungsbeschluss zu fassen. Mangels anderer statutarischer Festlegung hat ein Auflösungsbeschluss einstimmig zu erfolgen. Liegt ein Auflösungsgrund vor und verabschiedet der Stiftungsrat dennoch keinen Auflösungsbeschluss, so hat der Richter auf Antrag von Stiftungsbeteiligten (§ 3) oder der Stiftungsaufsichtsbehörde die Stiftung aufzulösen. Umgekehrt hat das Gericht einen zu Unrecht erfolgten Auflösungsbeschluss auf Antrag von Stiftungsbeteiligten oder der STIFA aufzuheben.

B. Liquidation

- 9.108 Die Auflösung der Stiftung hat die Einleitung des **Liquidationsverfahrens** nach Art 130 ff PGR zur Folge, die Stiftung behält dabei ihre Rechtspersönlichkeit. Es sind die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verbindlichkeiten der Stiftung zu erfüllen, die Aktiven zu veräußern und das Liquidationsergebnis unter die Letztbegünstigten (§ 8) zu verteilen. Gibt es keine Begünstigten, so fällt der Liquidationserlös an das Land Liechtenstein, welches das Vermögen in möglichster Übereinstimmung mit dem bisherigen Stiftungszweck zu verwenden hat (Art 129 Abs 2 PGR). Die Verteilung darf bei eingetragenen Stiftungen in der Regel erst nach Ablauf eines halben Jahrs nach Bekanntmachung der Auflösung (Sperrhalbjahr) und dreimaliger öffentlicher Aufforderung zur Anspruchsanmeldung erfolgen (Schuldenruf, Gläubigeraufruf). Bei nicht im Handelsregister eingetragenen Stiftungen findet kein Gläubigeraufruf statt.

C. Löschung

- 9.109 Nach dem Vollzug der Liquidation stellt das Amt für Justiz gem § 40 Abs 3 eine Löschungsbestätigung in Form eines Registerauszugs bei eingetragenen Stiftungen oder einer Amtsbestätigung bei nicht eingetragenen Stiftungen aus. Hiezu ist eine Löschungsbewilligung der Steuerverwaltung erforderlich, wonach sämtliche Steuern abgeführt wurden. Bei Stiftungen, die der Aufsicht durch die STIFA unterstehen, ist der STIFA über die Beendigung Mitteilung zu machen. Kommt nach der **Löschung** der Stiftung weiteres Stiftungsvermögen zum Vorschein, hat das Amt für Justiz gem Art 139 PGR auf Antrag von Beteiligten zB ehemaligen Begünstigten, Stiftungsräten oder Gläubigern, oder von Amts wegen die gelöschte Stiftung in Nachtragsliquidation zu versetzen und die Verteilung des Vermögens durch amtliche Nachtragsliquidatoren nach der konkursrechtlichen Rangordnung vornehmen zu lassen. Die beaufsichtigungspflichtigen Stiftungen haben die STIFA von der Nachtragsliquidation zu unterrichten.

D. Beendigung ohne Auflösung und Liquidation

- 9.110 Gem § 41 können privatnützige Stiftungen vom Stiftungsrat ohne Auflösung und Liquidation in eine stiftungsrechtlich organisierte Anstalt oder in ein stiftungsrechtlich organisiertes Treuunternehmen umgewandelt werden, wobei das Wesen der Stiftung und der Stifterwille zu wahren sind. Die **Umwandlung** darf nur erfolgen, wenn die Statuten diese zulassen und sie der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienlich ist. Die Umwandlung führt mit ihrem Inkrafttreten zu einem automatischen Vermögensübergang auf den neuen Rechtsträger; Rechte Dritter, etwa von Stiftungsgläubigern, bestehen fort. Eine **Stiftungsfusion** hat der liechtensteinische Gesetzgeber nicht zugelassen: Es werde „gegenwärtig von der Schaffung entsprechender Normen Abstand genommen“.¹⁷² Dasselbe gilt für **Stiftungsspaltungen**. Unter Einhaltung der Voraussetzungen des Art 234 PGR ist ferner die identitätswahrende **Sitzverlegung** einer liechtensteinischen Stiftung ins Ausland möglich.

¹⁷² BuA 2008/13.

E. Geltendmachung von Ansprüchen gegen oder durch eine beendete Stiftung

- 9.111 Zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen eine gelöschte Stiftung hat das Landgericht gem Art 141 PGR auf Antrag eines Beteiligten einen **Beistand** (Kurator) für die gelöschte Stiftung zu bestellen. Dasselbe gilt gem Rechtsprechung für die Geltendmachung allfälliger Ansprüche der mittlerweile organlosen, aber wegen (vermuteter) Ansprüche immer noch existenten Stiftung.¹⁷³ Den früheren Organen der Stiftung kommt nach einer Änderung der vormaligen Rechtsprechung durch den StGH schon im Verfahren der Beistandsbestellung Parteistellung zu.¹⁷⁴

XVI. Übergangsbestimmungen

A. Grundsatz und Einschränkungen

- 9.112 Das hier dargestellte Stiftungsrecht trat am 1.4.2009 in Kraft und brachte in vielen Bereichen wesentliche Neuerungen zum bisherigen Recht. Die wichtige Frage, welche Bestimmungen des neuen Rechts für die große Zahl an Stiftungen gelten sollten, die vor diesem Datum errichtet wurden (sog „**Altstiftungen**“), wurde in detaillierten Übergangsbestimmungen geregelt (Art II LGBl 2008/220). Die im soeben genannten Gesetz angeführten Fristen wurden am 29.9.2009 durch LGBl 2009/247, Art I vom Landtag um jeweils sechs Monate, bezüglich Art 2 Abs 1 der Übergangsbestimmungen (Übb) um zwölf Monate verlängert.¹⁷⁵ Nachfolgend werden bereits die verlängerten Fristen angeführt.
- 9.113 In Art 1 Abs 1 Übb wurde der Grundsatz statuiert, dass das neue Stiftungsrecht nur für Stiftungen gelten sollte, die seit dem 1.4.2009 errichtet wurden. Das neue Stiftungsrecht zwang also die alten Stiftungen nicht, sich innerhalb einer bestimmten Frist in Bezug auf sämtliche Bereiche an die neue Rechtslage anzupassen. Eine Darstellung des alten, bis zum 31.3.2009 geltenden Stiftungsrechts findet sich in Marxer & Partner Rechtsanwälte (Hrsg), Gesellschaften und Steuern in Liechtenstein (2003).

¹⁷³ OGH B 2.7.2009, 10 HG.2008.27 LES 2010, 38 und OGH B 06.11.2013, 5 HG.2012.454 LES 2014, 12 = GE 2014, 136. Ob die Änderung von Art 141 PGR durch LGBl 2016/402 Einfluss auf diese Analogie hat, wird sich erst zeigen.

¹⁷⁴ StGH U 15.5.2017, StGH 2016/84 LES 2017, 125.

¹⁷⁵ BuA 2009/65.

- 9.114 Der Grundsatz „altes Recht für Altstiftungen“ war jedoch in zweierlei Hinsicht bedeutend eingeschränkt. Zum einen war betreffend die Rechtsbeziehung zwischen der Stiftung und dem Amt für Justiz in Art 1 Abs 2 und 3 Übb ein gleitender Übergang zum neuen Recht vorgesehen. Kam es bei bestehenden Stiftungen zur Änderung einer Tatsache, die dem Amt für Justiz gem § 20 Abs 3 mitzuteilen war, so war eine Anzeige mit dem Inhalt der Gründungsanzeige (§ 20 Abs 2) zu erstatten. Diese wurde in der Praxis als **Überführungsanzeige** bezeichnet und hatte insb den Namen und den Zweck der Stiftung sowie die Identität des Repräsentanten und der Mitglieder des Stiftungsrats zu enthalten. Ebenso war ua zu bestätigen, dass die Bezeichnung der Begünstigten oder des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgte. Vorteilhaft war, dass bei Einreichung einer Überführungsanzeige vom Amt für Justiz die Herausgabe der nach altem Stiftungsrecht obligatorisch zu hinterlegenden Stiftungsdokumente gefordert werden konnte. Wurde keine Überführungsanzeige erstattet oder eine unrichtige Erklärung abgegeben, so waren die Strafnormen in § 66c SchlT-PGR entsprechend anwendbar (Buße bis zu CHF 10.000 bzw CHF 50.000).
- 9.115 Die zweite Durchbrechung des Grundsatzes „altes Recht für Altstiftungen“ war in Art 1 Abs 4 Übb normiert. Hier wurden diejenigen Bestimmungen des neuen Rechts aufgelistet, die seit dem 1.4.2009 auch auf Altstiftungen anzuwenden waren. Es handelte sich hierbei um Normen über die Foundation Governance im weiteren Sinne, also zB über die Rechte der Stiftungsbeteiligten, die Stiftungsaufsicht und das Recht der Stiftungsorgane zur Abänderung der Stiftungsdokumente. Für privatnützige Stiftungen bedeutete dies insb, dass die Bestimmungen über das Auskunfts- und Informationsrecht der Begünstigten (§§ 5–12, vgl Rz 9.70ff) auch auf alle bestehenden Stiftungen Anwendung fanden. Bis zum 1.4.2010 war der Stifter oder sein indirekter Stellvertreter (Treuhand) – unter Umständen auch der Stiftungsrat – berechtigt, ein Kontrollorgan nach § 11 einzurichten, und zwar auch dann, wenn dieses Recht nicht in den Statuten vorbehalten wurde. Alle bestehenden gemeinnützigen Stiftungen mussten bis zum 1.4.2010 im Handelsregister eingetragen und der Stiftungsaufsichtsbehörde angezeigt werden. Für diese Stiftungen erfolgte sodann die Bestellung einer Revisionsstelle, sofern kein Ausnahmefall vorlag (vgl Rz 9.59ff).

B. Sanierung von Altstiftungen

9.116 Art 2 Übb sah schließlich in detaillierter Weise die Möglichkeit der rechtlichen **Sanierung** von Altstiftungen vor, die vor dem 31.12.2003 errichtet wurden und deren Stiftungszweck im Hinblick auf die Begünstigten nicht ausreichend bestimmt war. Der OGH hatte ausgesprochen, dass Stiftungen nichtig seien, die „nicht einmal minimal erkennen lassen, wie das Stiftungsvermögen verwendet und nach welchen zumindest rudimentären Kriterien der Kreis der Begünstigten gezogen wird“.¹⁷⁶ Betroffen war eine Stiftung, deren Zweck lediglich in der Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens bestand und bei welcher der Stiftungsrat statutarisch ermächtigt wurde, die Stiftungsbegünstigten zu bestimmen. Hiebei war der Stiftungsrat vollkommen frei. Der Staatsgerichtshof bestätigte diese Entscheidung materiell, führte jedoch aus, dass bisherige Stiftungen aus Vertrauensschutzgründen nicht eo ipso nichtig seien.¹⁷⁷ Zudem appellierte er an den Gesetzgeber, Vorschriften zur Sanierung von bisherigen Stiftungen mit ähnlich unbestimmtem Stiftungszweck zu erlassen, was in Art 2 Übb erfolgte. Da spätestens mit der Publikation des StGH-Urteils die Rechtslage allgemein bekannt sein musste, unterlagen lediglich Stiftungen, die vor dem 31.12.2003 errichtet wurden, der Sanierungsmöglichkeit des Art 2 Übb. Saniert wurden betroffene Altstiftungen, indem der Stifter das außerordentliche Recht auf Konkretisierung der Begünstigtenregelung in den Statuten und gegebenenfalls in den Beistatuten erhielt, selbst wenn er sich keine Stifterrechte vorbehalten hatte. War der Stifter verstorben oder geschäftsunfähig, so stand dieses Recht dem Stiftungsrat zu, sofern der Wille des Stifters auf Grund von Urkunden des Stifters, seines Stellvertreters oder eines Stiftungsorgans festgestellt werden konnte, zB in Aktennotizen, Emails, Protokollen oder einem Mandatsvertrag. Stammte das Dokument nicht vom Stifter, so durften nur solche Dokumente verwendet werden, die vor dem 1.12.2006 errichtet wurden. Eine Sanierung von Altstiftungen war nur bis zum 31.12.2010 zulässig.

¹⁷⁶ OGH B 17.7.2003, 1 CG.2002.262-55.

¹⁷⁷ StGH E 18.11.2003, StGH 2003/65 Jus & News 2003, 281.

- 9.117 Gem Art 2 Abs 4–6 Übb hatte der Stiftungsrat jeder nicht eingetragenen Stiftung bis zum 31.12.2010 zu bestätigen, dass die Stiftungsdokumente den Anforderungen des § 16 Abs 1 Z 4 bezüglich der Konkretisierung der Begünstigten entsprachen. Einen ausdrücklichen Verweis auf die Beistatuten mussten die Statuten freilich nicht enthalten. Wurde die Frist versäumt, wurden Nachfristen gewährt, nach deren Ablauf der Richter die Stiftung für aufgelöst zu erklären hatte. Die Abgabe einer unrichtigen Bestätigung nach Art 2 Abs 4 Übb war gem Art 3 Abs 2 Übb strafrechtsbewehrt. Konnte der Stifterwille nicht eruiert werden oder handelte es sich um eine fehlerhafte Stiftung, die nach dem 31.12.2003 errichtet wurde, so war keine Sanierung möglich und die Stiftung aufzulösen.

Literatur:

Zum alten Stiftungsrecht (bis 31.3.2009 – viele Ausführungen haben aber auch für das neue Recht Gültigkeit):

Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht (2005);

Delle Karth, Die aktuelle Rechtsprechung des OGH im Stiftungsrecht, LJZ 2008, 51;

Frick-Tabarelli, Die besondere Bedeutung der Treuhänderschaft gem Art 879 ff PGR für die privatrechtliche Stiftung nach liechtensteinischem Recht (1993);

Heiss, Zur Sanierung fehlerhafter Stiftungsstatuten. Kein Handlungsbedarf des liechtensteinischen Gesetzgebers infolge des Urteils des StGH vom 18.11.2003, Az. StGH 2003/65, LJZ 2004, 80;

Hier, Die Unternehmensstiftung in Liechtenstein (1995);

L. Marxer, Die liechtensteinische Familienstiftung. Ihre Eigenart im Verhältnis zum schweizerischen Recht (1990);

Marxer & Partner Rechtsanwälte (Hrsg), Gesellschaften und Steuern in Liechtenstein¹¹ (2003);

Öhri, Die Grundlagen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung einer AG, Anstalt oder Stiftung betrauten Organe, LJZ 2007, 100;

Quaderer, Die Rechtsstellung des Anwartschaftsberechtigten bei der liechtensteinischen Familienstiftung (1999);

Summer, „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“. Die Auskunftsrechte von Begünstigten im liechtensteinischen Stiftungs- und Treuhandrecht, LJZ 2005, 36;

U. Torggler, Zur Business Judgment Rule gem Art 182 Abs 2 PGR, LJZ 2009, 56.

Zum neuen Stiftungsrecht (in Kraft seit 1.4.2009):

Baur, Bestreitungsklauseln bei privatnützigen Stiftungen, in *Schumacher/Zimmermann* (Hrsg), FS Gert Delle Karth (2013) 23;

Böckle, Die Unternehmensstiftung im Spannungsfeld zum Pflichtteilsrecht, LJZ 2013, 141;

Bösch, Vermögensopfer und Stiftung, LJZ 2013, 141;

Büch, Durchgriff und Stiftung (2015);

Butterstein, Die zivilrechtliche Anerkennung der liechtensteinischen Stiftung in Deutschland (2015);

Butterstein, Rechtsvergleichende Betrachtung der Errichtung einer Substiftung und des Trust Decanting, LJZ 2020, 208;

Gasser, Liechtensteinisches Stiftungsrecht. Praxiskommentar (2019);

Hammermann, Die neue Stiftungsrechtsverordnung, liechtenstein-journal 2009, 34;

Hochschule Liechtenstein (Hrsg), Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht (2008);

Hosp, Das Kontrollorgan als Element der Foundation Governance. Erste Praxiserfahrungen, in *Schumacher/Zimmermann* (Hrsg), FS Gert Delle Karth (2013) 465;

Hosp, Neue Haftungsregeln für Stiftungsvorstände liechtensteinischer Stiftungen, ZFS 2008, 91;

Jakob, Das neue System der Foundation Governance. Interne und externe Stiftungsaufsicht im neuen liechtensteinischen Stiftungsrecht, LJZ 2008, 83;

Jakob, Die liechtensteinische Stiftung. Eine strukturelle Darstellung des Stiftungsrechts nach der Totalrevision vom 26. Juni 2008 (2009);

Lins, Stiftungsrechtsreform. Informations- und Auskunftsrechte von (Ermessens) Begünstigten. Hat der Gesetzgeber seine Ziele erreicht? liechtenstein-journal 2009, 38;

Motal, Der stiftungsrechtliche Informationsanspruch (2015);

Motal, Informationsanspruch eines Begünstigten für die Vergangenheit, LJZ 2015, 91;

Schauer (Hrsg), Kurzkommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht (2009);

Schauer, Der Schutz der Stifterinteressen im neuen Stiftungsrecht, LJZ 2009, 40;

Schauer/Rick/Hammermann, Aktuelle Probleme der Übergangsbestimmungen im neuen Stiftungsrecht, liechtenstein-journal 2009, 51;

Schurr, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht. Anwendung, Auslegung und Alternativen (2012);

Sotbarn, Änderung des Beistatutes einer liechtensteinischen Familienstiftung, LJZ 2013, 59;

Tschüscher, Das neue liechtensteinische Stiftungsrecht. Entstehungsgeschichte und Gesamtüberblick, LJZ 2008, 79;

Walser, Revisionspflicht bei Holding-Stiftungen, LJZ 2018, 43;

Walser, Informations- und Auskunftsrechte von Begünstigten, insbesondere im Hinblick auf die Ermessensbegünstigten, LJZ 2019, 143.

Was Marxer Rechtsanwälte für Sie tun kann

Marxer Rechtsanwälte wurde im Juni 1925 gegründet. Unsere Geschichte ist geprägt von Wachstum und Veränderung. Heute ist unsere Sozietät die älteste und mit rund 40 Anwält*innen und Associates sowie mehr als 60 Mitarbeitenden die grösste Rechtsanwaltskanzlei im Fürstentum Liechtenstein.

Wir haben uns in den letzten 100 Jahren zu einer lokal verwurzelten und gleichzeitig international tätigen Rechtsanwaltskanzlei entwickelt. Wir beraten Mandant*innen in allen Rechtsgebieten.

Unsere Anwälte und Associates sind nicht nur im liechtensteinischen Recht führend, sondern auch bei komplexen grenzüberschreitenden Fragestellungen mit mehreren beteiligten Rechtsordnungen erfahrene Partner. Unsere Schwerpunkte umfassen Private Clients, Stiftungen, Trusts, Gesellschaftsrecht und M&A, Bankwesen, Finanz- und Kapitalmarktrecht sowie internationales Steuerrecht, insbesondere Steuerabkommen. Darüber hinaus stehen wir Ihnen als Gutachter, Schiedsrichter oder Rechtsvertreter zur Seite.

Als exklusives Mitglied von Lex Mundi, der weltweit führenden Vereinigung unabhängiger Anwaltssozietäten mit Partnerfirmen in über 100 Ländern und als Top-Tier-Kanzlei arbeitet Marxer Attorneys mit renommierten Anwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen zusammen.

Wir stehen Ihnen jederzeit gerne für ein Gespräch zur Verfügung. Eine Übersicht unserer Partner, Anwälte und Associates samt biografischen Hinweisen finden Sie unter **www.marxer.law**



Marxer Rechtsanwälte

Heiligkreuz 6 | 9490 Vaduz, Liechtenstein | info@marxer.law | www.marxer.law